



## Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 16. Oktober 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	26	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	24
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	3	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	12
Arnold, Horst (SPD).....	36	Muthmann, Alexander (fraktionslos).....	11
Aures, Inge (SPD) .....	4	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	45	Petersen, Kathi (SPD) .....	13
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1	Rauscher, Doris (SPD).....	42
Biedefeld, Susann (SPD).....	33	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	25
von Brunn, Florian (SPD) .....	34	Ritter, Florian (SPD) .....	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	46	Rosenthal, Georg (SPD) .....	43
Deckwerth, Ilona (SPD) .....	27	Scheuenstuhl, Harry (SPD) .....	48
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	5	Schindler, Franz (SPD) .....	15
Felbinger, Günther (fraktionslos).....	39	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	37
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	6	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	30
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	28	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	16
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	38
Halbleib, Volkmar (SPD).....	47	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	17
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	7	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	8	Strobl, Reinhold (SPD) .....	19
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	35	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20
Karl, Annette (SPD) .....	40	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) .....	21

\* Die Berichtigung bezieht sich auf die Tabelle in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Inge Aures (Seite 4).

---

Knoblauch, Günther (SPD).....	29	Weikert, Angelika (SPD).....	22
Kohnen, Natascha (SPD).....	32	Dr. Wengert, Paul (SPD).....	44
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	9	Wild, Margit (SPD).....	31
Lotte, Andreas (SPD).....	10	Woerlein, Herbert (SPD).....	23

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

#### Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (I).....	1
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (II).....	2

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Essensverpflegung an der Hochschule der Polizei in Sulzbach-Rosenberg.....	3
Aures, Inge (SPD) Besetzung der Polizeiinspektion und der Kriminalpolizeiinspektion Straubing mit Beamtinnen und Beamten.....	3
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Verkehrsentlastung durch den Ausbau der A 7.....	5
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen.....	6
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zum Stand der Umsetzung der Ehe für alle.....	7
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Bahnübergänge.....	8
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kreisverkehren.....	8
Lotte, Andreas (SPD) Mietwohnraumförderung in Kempten.....	9

Muthmann, Alexander (Fraktionslos) Planungsstand bei Straßenbaumaßnahmen.....	10
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltestelle Abzw. Neufriedrichsthal der Linie 8057 Bad Brückenau – Wildflecken – Bad Neustadt (Saale).....	10
Petersen, Kathi (SPD) Verweigerung der Arbeitserlaubnis für integrationswillige Asylbewerberinnen und -bewerber.....	11
Ritter, Florian (SPD) Entzogene Akkreditierungen von Medienvertretern beim G20-Gipfel in Hamburg.....	12
Schindler, Franz (SPD) Ausweitung der Betriebszeiten der Länderbahn GmbH in Schwandorf.....	12
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Zahlen zur sogenannten Reichsbürgerbewegung.....	13
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schienenersatzverkehr Ostbayern.....	14
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Entwicklung der Personenzahl, die Wohngeld erhalten haben.....	14
Strobl, Reinhold (SPD) Ausbau der Bahnstrecken München – Prag und Nürnberg – Prag.....	18
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lärmschutzbereiche am Militärflughafen Ansbach-Katterbach.....	19
Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Sanierung von Staatsstraßen in der Oberpfalz.....	20

Weikert, Angelika (SPD)  
Bespitzelungsvorwürfe gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF und von Ausländerbehörden .....22

Woerlein, Herbert (SPD)  
Alternativen zur Vollsperrung der St 2045 zwischen Meitingen und Thierhaupten wegen Brückenbausanierung .....22

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Nachbesserungen bei der Mietpreisbremse im Freistaat Bayern .....24

Rinderspacher, Markus (SPD)  
Kirchenasyl .....25

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Adelt, Klaus (SPD)  
Erweiterung des Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuths .....26

Deckwerth, Ilona (SPD)  
Lehrkräfte in Fachschulen für Heilerziehungspflege .....26

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Entwicklung gebundener Ganztagszüge und -schulen in den letzten fünf Jahren .....27

Knoblauch, Günther (SPD)  
Jugendarbeit des Bayerischen Trachtenverbands .....28

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)  
Entschädigungsfonds Bayern: Geförderte Maßnahmen .....28

Wild, Margit (SPD)  
100 Jahre Freistaat Bayern .....31

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Kohnen, Natascha (SPD)  
Windkraftanlagen in Bayern vor und nach 10H-Gesetzgebung ..... 33

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Biedefeld, Susann (SPD)  
Tierversuche an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg ..... 35

von Brunn, Florian (SPD)  
Fipronil in verarbeiteten Produkten mit Ei im Freistaat Bayern ..... 35

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Atomkraftwerk Gundremmingen: Kühlmittelumwälzpumpe ..... 37

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Arnold, Horst (SPD)  
Stoffstrombilanz ..... 38

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)  
Meilenstein-Regelung bei LEADER ..... 39

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Schweinekonkurrenz in bayerischen Kantinen ..... 39

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Felbinger, Günther (Fraktionslos)  
Studienortnahe Unterbringung für Flüchtlinge ..... 41

Karl, Annette (SPD) Private Sicherheitsdienste bei Gemeinschaftsunterkünften .....	43
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenanteil in den Abteilungs- leitungen der einzelnen Ressorts.....	44
Rauscher, Doris (SPD) Seniorinnen- und Seniorenver- tretungen in bayerischen Kommunen .....	45
Rosenthal, Georg (SPD) Internet in Gemeinschaftsunterkünften .....	46
Dr. Wengert, Paul (SPD) Unterbringung gerontopsychiatrisch Erkrankter.....	46

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Ende des Aufwärtstrends in der Pflegeausbildung .....	47
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Blutspenderegulungen für homo- und bisexuelle Männer sowie Trans-Per- sonen.....	47
Halbleib, Volkmar (SPD) Medizinische Versorgungssituation in Unterfranken.....	49
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Influenza-Impfungen in Bayern .....	50



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen stehen im Rahmen der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags derzeit an, wie positioniert sich die Staatsregierung zu den einzelnen Themen, insbesondere zur Neufassung des Telemedienauftrags und welcher Zeitplan zur Umsetzung der geplanten Reformen ist vorgesehen?

### Antwort der Staatskanzlei

Für die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 18. bis 20.10.2017 wird ein Entwurf des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV-E) mit folgenden Elementen vorgelegt:

- Datenschutz (EU-Datenschutzgrundverordnung),
- Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Betrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Kooperationen).

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt in Deutschland ab dem 25.05.2018 unmittelbar. Die datenschutzrechtlichen Änderungen sind aus Sicht der Staatsregierung notwendig, um das datenschutzrechtliche Medienprivileg und die Besonderheiten der Aufsicht über Rundfunk- und Telemedien zu erhalten.

Dem neugefassten Telemedienauftrag liegen Beschlüsse der MPK zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des Telemedienauftrags zugrunde. Der Entwurf einer Neuregelung beinhaltet im Wesentlichen eine Ausweitung der sog. Depublikationspflichten (Verbleib von Inhalten in der Mediathek) und eine klare Beschränkung der Presseähnlichkeit von Online-Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Umsetzung des Tagesschau-App-Urteils. Die Staatsregierung sieht die Entscheidungsreife noch nicht gegeben. Die Ausgestaltung des Telemedienauftrags ist eine wichtige Stellschraube im Rahmen der aktuell laufenden Diskussion über Auftrag und Struktur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Aufgrund der teilweise heftigen Kritik von Produzenten und Verlegern ist zudem unklar, ob hier bereits ein befriedigender Interessenausgleich gelungen ist.

Bei der vorgesehenen Betrauungsnorm handelt es sich um eine Klarstellung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – wie bislang auch – bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages hoheitlich tätig werden. Der Anwendungsbereich des Kartellrechts ist nur eröffnet, sofern sie kommerziell tätig werden. Die Klarstellung ist wichtig, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten größtmögliche Planungssicherheit bei der unter Kostengesichtspunkten angestrebten engeren Zusammenarbeit zu verschaffen.

Auf Grundlage der Beschlussfassung der MPK am 18. bis 20.10.2017 werden die notwendigen Unterrichtungen der Landesparlamente vorgenommen. Die Ratifizierung des 21. RÄStV ist für das erste Quartal 2018 geplant, mit dem Ziel, dass er spätestens bis zum 24.05.2018 in Kraft tritt.

2. Abgeordnete  
**Ulrike  
Gote**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie positioniert sie sich zu den verschiedenen Themen, die derzeit in der Arbeitsgruppe „Auftrag und Strukturoptimierung der Rundfunkanstalten“ bearbeitet werden, wie hat die Staatsregierung den Fragenkatalog beantwortet, der im Rahmen der Überprüfung des Rundfunkbeitrags durch das Bundesverfassungsgericht sämtlichen Landesregierungen zugeschiedt wurde, und wie positioniert sie sich zur Äußerung des Ministerpräsidenten Horst Seehofer, dass ARD und ZDF zusammengelegt werden sollten?

### **Antwort der Staatskanzlei**

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 26. bis 28.10.2016 hat in ihrem Beschluss zum Bericht der Arbeitsgruppe Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betont, dass die Sicherung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Finanzierung nur durch entschlossene Reformschritte gesichert werden kann, die über die Optimierung administrativer Prozesse hinausgehen und auch die Beseitigung von Doppelstrukturen in den Blick nehmen. Der Bitte, der Rundfunkkommission einen abgestimmten Vorschlag vorzulegen, sind die Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (DLR) am 29.09.2017 durch einen Bericht mit Sparvorschlägen zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Sendern nachgekommen. Die aufgeführten Maßnahmen zur Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind auch aus Sicht der Staatsregierung ein wichtiger Schritt. Die Vorschläge werden nun in ihren Auswirkungen durch die Rundfunkkommission der Länder und mit Unterstützung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) sorgfältig – auch im Hinblick auf notwendige Ergänzungen und Erweiterungen – geprüft.

Der mit Schreiben vom 30.08.2017 vom Bundesverfassungsgericht an eine Vielzahl von Bundes- und Landesorganen übermittelte Fragenkatalog soll im Rahmen einer ländergemeinsamen Stellungnahme beantwortet werden. Die Staatsregierung beabsichtigt, sich dieser Stellungnahme anzuschließen.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

3. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass es zunehmend Beschwerden über zu knappe Essensverpflegung an der Hochschule der Polizei in Sulzbach-Rosenberg gibt, sind hierzu schon Beschwerden bei der Hochschulleitung oder bei anderen offiziellen Stellen eingegangen und was wird die Staatsregierung tun, um die Defizite abzustellen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Zu Beschwerden über zu knappe Verpflegung für die Hochschule für den öffentlichen Dienst-Fachbereich Polizei durch die Küche der Bereitschaftspolizei in Sulzbach-Rosenberg lagen dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bisher keine Erkenntnisse vor.

An die Hochschulleitung wurde am 12.10.2017 durch den Schulsprecher der Hochschule die Bitte herangetragen, die Essenzeiten der Hochschule zu verändern, da ab ca. 13:00 Uhr, also zum Ende der Mittagszeit, von der Küche teilweise nicht mehr alle Speisen uneingeschränkt angeboten werden können. Bedingt durch die aktuell hohen Einstellungszahlen sind alle Ausbildungsabteilungen im Bereich der Infrastruktur und damit auch hinsichtlich der Essensbereitstellung ausgelastet. Aufgrund der hohen Zahl an Verpflegungsteilnehmerinnen und -teilnehmern waren feste Essenzeiten vorzugeben, um zu lange Wartezeiten zu vermeiden. Die Hochschule ist derzeit für 13:00 Uhr und damit zum Ende der Ausgabezeit eingeteilt. Die Hochschule hat angekündigt, das Problem zunächst intern zu besprechen und wird dann auf die Bereitschaftspolizei zukommen, um sich entsprechend abzustimmen. Ein denkbarer Lösungsansatz könnte in einem regelmäßigen Tausch der Verpflegungszeiten liegen. Die Verpflegung in Sulzbach-Rosenberg wird von der Küche der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung zubereitet und besteht grundsätzlich aus Vorspeise (Suppe), Hauptspeise und Nachspeise. Zudem wird täglich ein Salatbuffet mit frischen Salaten, Wurst und Käse angeboten. Dazu steht unbeschränkt Brot zur Verfügung und es besteht die Möglichkeit zum Nachfassen für Suppe und Beilagen.

Jeden Tag gibt es zwei Gerichte zur Auswahl, auch für Vegetarierinnen und Vegetarier.

4. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht aktuell die Besetzung der Polizeiinspektion Straubing und der Kriminalpolizeiinspektion Straubing mit Beamten aus (bitte aufgeschlüsselt nach Sollstellen, Iststellen und nach verfügbarer Personalstärke)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der Polizeiinspektion (PI) Straubing ist die Polizeistation (PSt) Mallersdorf-Pfaffenberg nachgeordnet. Der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Straubing ist die Kriminalpolizeistation (KPS) Deggendorf nachgeordnet.

Bei der nachfolgenden Darstellung erfolgen die Angaben der Personalstärken jeweils für die einzelnen Dienststellen.

Die Personalstärken PI und der KPI Straubing sowie der Operativen Ergänzungsdienste (OED) Straubing stellen sich mit Stand 01.10.2017 wie folgt dar:

	Sollstärke	Iststärke	Ø Verfügbare Personalstärke (VPS) 1. Halbjahr 2017
<b>PI Straubing</b>	126	106	99,30*
<b>PSt Mallersdorf-Pfaffenberg</b>	8	8	6,75
<b>KPI Straubing</b>	56	59	53,53
<b>KPS Deggendorf</b>	34	32	29,63
<b>OED Straubing</b>	0	44	42,86

\* Berichtigung (siehe Deckblatt)

Bei den Sollstellen der Dienststellen in den Flächenpräsidien sind insbesondere auch die Stellen der Beamtinnen und Beamten der OED (u. a. Einsatzzüge und Zivile Einsatzgruppen) enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums eingesetzt werden. Weitere Faktoren, wie der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen sowie die Abwesenheiten im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene sind ebenfalls in den Sollstärken der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke einer Dienststelle dient folglich unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren als Planungsgröße für die personelle Ausstattung.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten Beamtinnen und Beamten.

Eine Differenz zwischen Sollstärke und Iststärke entsteht auch durch o. g. nicht etatisierte Dienststellen. Ein Rückschluss, dass eine Differenz zwischen der Sollstärke und der Iststärke gleichbedeutend mit unbesetzten Stellen bei den Polizeidienststellen ist, ist daher unzutreffend, da diese Stellen mit Beamtinnen und Beamten bei den nicht etatisierten Dienststellen besetzt sind.

Die VPS wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke (Iststärke unter Berücksichtigung der Arbeitszeitanteile der Beamtinnen und Beamten) abzüglich Abwesenheiten (z. B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zum Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristigen Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen.

Die Differenzen zwischen der Sollstärke und der VPS entstehen aufgrund oben beschriebener Abwesenheiten sowie der Tatsache, dass die OED Straubing über keine eigenen Sollstellen verfügen. Die Sollstellen der Beamtinnen und Beamten, die bei den OED Straubing Dienst verrichten (44 Beamtinnen und Beamte), sind u. a. in den Sollstellen der o. g. Dienststellen und insbesondere der PI Straubing enthalten.

Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o. g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wurde der durchschnittliche Wert der jeweiligen VPS für das erste Halbjahr 2017 angegeben.

5. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist durch den geplanten sechsspurigen Ausbau der A 7 zwischen den Anschlussstellen Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried mit einer spürbaren Verkehrsentslastung für die Ortschaften Unterpleichfeld, Bergtheim, Opferbaum und Eßleben (bitte die geplanten Entlastungen für den Pkw- und Lkw-Verkehr konkret oder näherungsweise benennen) zu rechnen und gibt es dazu eine aussagekräftige Verkehrsstudie, mit welchen reduzierten Verkehrsmengen die beschriebenen Orte nach Fertigstellung des sechsspurigen Ausbaus rechnen können?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Entlastungswirkung des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 ist zusammen mit den verkehrlichen Wirkungen von weiteren im Bundesverkehrswegeplan und im Ausbauplan enthaltenen Maßnahmen zu betrachten, da diese insgesamt das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsverteilung im Straßennetz beeinflussen. Um die Wirkungen möglichst vollständig zu erfassen, hat das Staatliche Bauamt Würzburg von der brenner BERNARD ingenieure GmbH das Verkehrsgutachten „B 26n, Fernstraßenentwicklungssachse westliches Mainfranken“, das ursprünglich im Juli 2007 zur Planung der B 26n erstellt worden war, zum Stand Juli 2017 fortschreiben lassen.

Als Vergleichsfall für die Bewertung der verkehrlichen Wirkung der Maßnahmen am Verkehrsangebot dient der Prognosenußfall. Er enthält neben der prognostizierten Verkehrsnachfrage des Jahres 2025 Netzerweiterungen in Form von bis 2025 als gesichert angenommenen Projekten. Insbesondere der Ausbau der A 7 und der Bau der B 26n sind nicht enthalten. Für das Jahr 2025 werden für die angefragten Orte an der B 19 im Prognosebezugsfall für Kfz und Schwerverkehr (SV) > 3,5 t folgende durchschnittliche Verkehrsaufkommen prognostiziert:

Ort	Bereich	Kfz/24h	SV/24h
<b>Unterpleichfeld</b>	sw WÜ 3	16.700	3.400
	nö WÜ 3	13.900	2.900
<b>Bergtheim</b>	sw WÜ 4	13.900	2.900
	nö WÜ 4	12.900	2.700
<b>Opferbaum</b>		13.100	2.700
<b>Eßleben</b>	sw SW 14	13.100	2.700
	nö SW 14	13.400	2.800

Der Planfall „Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030“ umfasst insbesondere zusätzlich die im BVWP 2030 enthaltenen Maßnahmen

- B 26n Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck (A 7/A 70) – Karlstadt – A 3, zweistreifiger Querschnitt mit abschnittweisem Anbau von Überholfahrstreifen und
- A 7, sechsstreifiger Ausbau zwischen AK Schweinfurt/Werneck und AK Bibelried.

Für den Planfall „BVWP 2030“ werden für die Orte an der B 19 für das Jahr 2025 folgende Entlastungen prognostiziert:

Ort	Bereich	Kfz/24h	SV/24h
<b>Unterpleichfeld</b>	sw WÜ 3	- 5.900	- 800
	nö WÜ 3	- 5.800	- 800
<b>Bergtheim</b>	sw WÜ 4	- 5.800	- 800
	nö WÜ 4	- 4.900	- 700
<b>Opferbaum</b>		- 4.900	- 700
<b>Ebleben</b>	sw SW 14	- 4.900	- 800
	nö SW 14	- 4.600	- 800

6. Abgeordneter  
**Markus Ganserer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist mit der Neuregelung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung am 14.12.2016 und der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zum 31.05.2017, die die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen insbesondere vor Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, aber auch Senioren- und Pflegeheimen erleichtern soll, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im unmittelbaren Bereich vor sozialen Einrichtungen zur Regel erhoben worden, inwieweit muss nach der oben genannten Neuregelung die zuständige Straßenverkehrsbehörde einen Verzicht auf die Geschwindigkeitsbeschränkung vor sozialen Einrichtungen besonders begründen und in welchen Fällen wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sozialen Einrichtungen abgelehnt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Mit der in der Anfrage zum Plenum angesprochenen Regelung des Bundes wird den Straßenverkehrsbehörden ermöglicht, vor den besagten sozialen Einrichtungen streckenbezogen Tem-

po 30 anzuordnen. Der Bundesverordnungsgeber hat damit zugleich eine Forderung aus dem bayerischen Verkehrssicherheitsprogramm 2020 umgesetzt, welches sich für eine solche Möglichkeit ausgesprochen hat.

Bei der Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich um eine konkrete Einzelfallentscheidung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die anhand der besonderen örtlichen Verhältnisse zu treffen ist. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) geben hierzu entsprechende Entscheidungshilfen vor.

Danach soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Auf die Absenkung der Geschwindigkeit kann jedoch im Einzelfall vor Ort auch verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die anzustellende Gesamtabwägung sind insbesondere auch die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch andere Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Besondere Begründungs- oder Meldepflichten der Behörden sind nicht vorgesehen.

Ablehnende Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden sind nicht bekannt.

7. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann hat sie die bayerischen Städte und Gemeinden über die Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts informiert, hat die Staatsregierung von Umsetzungsproblemen des neuen Gesetzes aus bayerischen Kommunen Kenntnis und falls ja, um welche Problemstellungen handelt es sich dabei?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts ist am 01.10.2017 in Kraft getreten. Konkrete Umsetzungsprobleme in Bayern sind dabei bislang nicht bekanntgeworden. Die Anwendungshinweise zur Umsetzung des Gesetzes sind durch das Bundesministerium des Innern im Internet öffentlich zugänglich gemacht worden. Hierauf hat die obere Landesamtsaufsichtsbehörde die unteren Aufsichtsbehörden und die Landesämter am 05.10.2017 hingewiesen. Ferner hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Aufsichtsbehörden und den Landesämtern mit Schreiben vom 12.10.2017 mitgeteilt, dass für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden.

8. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird der ursprünglich geplante Bahnübergang Unternützenbrugg (Gemeinde Hergensweiler) nicht erhalten, entspricht der Bahnübergang „Posten 39“ den Richtlinien, unter anderem in Hinsicht auf das Vorhandensein einer Räumstrecke von 22 m, und ist der Bahnübergang „Posten 39“ zulässig?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Planungs- und Vorhabensträgerin für den Ausbau der Bahnstrecke München – Memmingen – Lindau ist die Deutsche Bahn (DB) Netz AG, ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes. Nach Angaben des Unternehmens handelte es sich beim Posten 39 um drei wärterbediente Bahnübergänge (BÜ): den BÜ Obernützenbrugg (Strecken-km 131,518), den BÜ Unternützenbrugg (Streckenkm 132,624) und den BÜ Bingger (Strecken-km 133,148), die alle im Streckenabschnitt zwischen den Bahnhöfen Hergatz und Lindau auf dem Gemeindegebiet von Hergensweiler liegen.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde der DB Netz AG hat verfügt, dass wärterbediente Schranken ohne Signalabhängigkeit beseitigt oder signalabhängig nachgerüstet bzw. mit akzeptabler technischer Unterstützung ausgerüstet werden sollen. Somit sind wärterbediente Schranken ohne Signalabhängigkeit nicht mehr zulässig. Die drei Bahnübergänge des Postens 39 konnten daher in ihrer ursprünglichen Form nicht erhalten bleiben.

Dementsprechend hat DB Netz AG die Bahnübergänge Ober- und Unternützenbrugg im Jahr 2015 erneuert, wobei der BÜ Unternützenbrugg als höhengleiche Querung erhalten blieb, jedoch mit neuer Bahnübergangs-Sicherungsanlagen-Technik ausgestattet wurde. Im Zuge der Erneuerung wurden außerdem die Fahrbahnanlagen derart geändert, dass sie den beim Bau gültigen Richtlinien entsprachen. Somit sind am BÜ Unternützenbrugg Räumstrecken von 25 m gewährleistet.

Der BÜ Bingger wird zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs so beseitigt, dass vor allem Schulkinder und Radfahrer auf dem Bodensee-Königssee-Radweg die Bahn an einer zukünftig höhenfreien Kreuzung sicher queren können. Dies ist insbesondere auf Ausbaustrecken ein vorrangiges verkehrspolitisches Ziel.

9. Abgeordneter  
**Nikolaus Kraus**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund werden auf Staatsstraßen unmittelbar (ca. 50 bis 70 m) vor Kreisverkehren Schilder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h aufgestellt, wie dies z. B. auf der St 2053 von Ismaning in Fahrtrichtung Unterföhring der Fall ist?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich 100 km/h (vgl. § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Wie schnell innerhalb dieses Rahmens gefahren werden darf, bestimmt sich vor allem nach der allgemeinen Verkehrsregel des § 3 Abs. 1 StVO.

Regelungen durch Verkehrszeichen gehen diesen allgemeinen Verkehrsregeln vor. Sie werden von den Straßenverkehrsbehörden im Einzelfall in einer streckenbezogenen Betrachtung nur dort angeordnet, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (vgl. § 45 Abs. 9 StVO).

Bei Kreisverkehrsplätzen außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich nicht zwingend erforderlich. Allerdings kann sich im Einzelfall das Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung ergeben; dies beurteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Eindruck der besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände wie Verkehrsbedeutung, Geschwindigkeitsniveau, Lage im Straßennetz, Sicht usw. im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der Polizei.

Das gilt so auch für den beispielhaft erwähnten Einzelfall.

10. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mietwohnungen wurden in Kempten mit Hilfe des bayerischen Wohnungsbauförderungsprogramms neu geschaffen (aufgeschlüsselt für Bürgerinnen und Bürger mit Berechtigungsschein und ohne), wie viele Wohnungen sind im Ausgleich dafür im Bestand gebunden worden, und wie wurde dabei auf eine soziale Mischung in der Bewohnerstruktur geachtet (bitte aufgeschlüsselt für die letzten drei Jahre)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

In Kempten wurden in den letzten drei Jahren (2014 bis 2016) insgesamt 136 Mietwohnungen im Bayerischen Wohnungsbauprogramm im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) gefördert:

Nachdem Kempten zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gemäß § 3 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) gehört, werden die Mieter für alle Wohnungen, die für die Einkommensstufe I gebunden wurden, durch die Stadt Kempten als zuständige Stelle benannt. Für die übrigen geförderten Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufen II und III vorgesehen sind, ist Voraussetzung für eine Überlassung immer ein Wohnberechtigungsschein. Insofern ist die Überlassung aller 136 geförderten Wohnungen nur über eine Benennung oder einen Wohnberechtigungsschein möglich.

Für 22 Wohnungen eines 2016 geförderten Objekts ist eine „Mittelbare Belegung“ vorgesehen. Dieses Instrument leistet einen dauerhaften Beitrag zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen. Eine konkrete Anzahl der Ersatzwohnungen liegt der Bewilligungsstelle derzeit noch nicht vor.

Nachdem die Ersatzwohnungen aus dem Bestand der Wohnungsunternehmen gestellt werden müssen, und hier insbesondere eines der großen Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von mehreren tausend Wohnungen betroffen ist, der über das gesamte Stadtgebiet von Kempfen verteilt ist, lässt sich durch eine gezielte Streuung gewährleisten, dass es zu keinen einseitigen Belegungsstrukturen kommt.

11. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(Fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Planungsstand bei den beiden Straßenbaumaßnahmen „Umbau der Kreuzung bei Waldkirchen auf der Staatsstraße 2131 zu einem sechsarmigen Kreisverkehr“ und „Ausbau der Kreuzung auf der B 12 bei Freyung/Ort“ ist, wann mit den Baumaßnahmen begonnen werden soll und bis wann eine Fertigstellung geplant ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

##### Kreisverkehr Waldkirchen:

Die Planungsunterlagen zum Umbau der bestehenden Kreuzung im Zuge der St 2131 bei Waldkirchen zu einem sechsarmigen Kreisverkehrsplatz liegen der Regierung von Niederbayern zur verwaltungsinternen Prüfung vor. Ziel ist es, die Prüfung bis Ende des Jahres 2017 abzuschließen. Im Falle der Realisierung einer Kreisverkehrslösung soll der Umbau der Kreuzung bei normalem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, dessen Dauer sich aufgrund äußerer Einflüsse nur eingeschränkt abschätzen lässt, möglichst innerhalb des 2015 vom Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, genannten Zeitraums von fünf Jahren erfolgen.

##### B 12, Kreuzung Freyung/Ort

Die Vorentwurfsunterlagen liegen der Regierung von Niederbayern seit Sommer 2017 vor. Eine Genehmigung der Unterlagen wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2017 erfolgen. Daran anschließend kann ab 2018 das Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Eine bauliche Umsetzung der Maßnahme ist zeitnah nach Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses beabsichtigt.

12. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat die Regierung von Unterfranken die Auffassung der Haltestelle Abzw. Neufriedrichsthal der Linie 8057 Bad Brückenau – Wildflecken – Bad Neustadt (Saale) genehmigt, inwieweit wurden Haltestellennutzende angehört und unter welchen Umständen kann die Haltestelle wieder eingerichtet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Haltestelle war auf Antrag des durchführenden Verkehrsunternehmens nach Anhörung des ÖPNV-Aufgabenträgers Landkreis Bad Kissingen von der Regierung von Unterfranken zum Fahrplanwechsel 11.12.2016 im Fahrplan der Kursbuchstrecke 8057 gestrichen worden. Grund



des Wegfalls war, dass nachweislich im gesamten Jahr 2016 kein einziger Fahrgast zu- bzw. ausgestiegen war und somit von allen Beteiligten kein Bedarf für die Bedienung und den Erhalt der Haltestelle gesehen wurde.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Bad Kissingen wurde die Haltestelle als Bedarfshaltestelle am 03.08.2017 infolge einer Beschwerde wieder eingerichtet.

13. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Nachdem Asylbewerberinnen und -bewerber, die im Kirchenasyl waren, unter anderem mit Verweis darauf die Arbeitserlaubnis verweigert wurde, frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja, welche Auswirkungen der (beendete) Aufenthalt im Kirchenasyl auf die Entscheidung über die Ausstellung einer Genehmigung auf Beschäftigung hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Anfrage zum Plenum nimmt Bezug auf Asylbewerberinnen und -bewerber und betrifft damit den Fall, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag nach der EU-Dublin-Verordnung abgelehnt und die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet hat. Anschließend begibt sich der betreffende Ausländer in ein Kirchenasyl und verhindert so die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist von regelmäßig sechs Monaten mit der Folge, sodass Deutschland für das Asylverfahren zuständig wird und das BAMF ein Asylverfahren in Deutschland zu führen hat.

Auch in diesem Fall liegt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 61 Abs. 2 des Asylgesetzes im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Diese hat in dem jeweiligen Einzelfall alle „für“ und „gegen“ die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sprechenden Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch der Umstand, dass sich eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber im Kirchenasyl befunden hat.

Hier ist zu differenzieren. Indem sich die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber in ein Kirchenasyl begibt, leistet sie bzw. er einem auf europäischem Recht beruhenden bestandskräftigen Verwaltungsakt nicht Folge und erzwingt ein Asylverfahren in Deutschland. Sie bzw. er verhält sich damit nicht rechtstreu. Dieser Umstand kann gegen die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sprechen, schließt diese aber nicht zwingend aus. Das Kirchenasyl wäre anders zu beurteilen, wenn die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht durch Fristablauf erzwungen wurde, sondern weil das BAMF während noch laufender Überstellungsfrist von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hat, insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die es von der Kirchengemeinde im Rahmen des zwischen dem BAMF und den Kirchen vereinbarten Dossierverfahrens erhalten hat.

Maßgebend für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Asylbewerberinnen und -bewerber, die in einem Kirchenasyl waren, sind damit die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, wobei auch andere Ermessensgesichtspunkte wie Bleibeperspektive und Identitätsklärung zu berücksichtigen sind.

14. Abgeordneter  
**Florian Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie viele der 32 Medienvertreterinnen und -vertreter, denen zum G20-Gipfel in Hamburg nachträglich die Akkreditierung entzogen wurde, aus Bayern kommen, auf welchen Erkenntnissen jeweils der Entzug der Akkreditierung beruhte und ob eine nachträgliche Überprüfung stattfand, ob entsprechende Datenbankeinträge bei diesen Personen noch aktuell und zulässig waren?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der Staatsregierung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, wie viele der in Rede stehenden Medienvertreterinnen und -vertreter aus Bayern kommen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes teilten den bayerischen Sicherheitsbehörden nicht mit, ob und ggf. welchen Medienvertreterinnen bzw. -vertreter Presseakkreditierungen entzogen wurden. Der Staatsregierung ist mangels Mitteilung von dort somit derzeit nicht bekannt, auf welcher Erkenntnisgrundlage die zuständigen Bundesbehörden Presseakkreditierungen entzogen haben.

Da derzeit nicht bekannt ist, ob und ggf. welchen bayerischen Medienvertreterinnen bzw. -vertreter Akkreditierungen entzogen wurden, konnten etwaige Datenbankeinträge auch nicht überprüft werden.

15. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)
- Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 17.10.2016 (Drs. 17/13706) frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen in dem Verfahren zur Ausweitung der Betriebszeiten im Bahnbetriebswerk Schwandorf der Länderbahn GmbH immer noch kein Erörterungstermin anberaumt worden ist, obwohl die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits am 15.07.2015 endete und die Vorhabensträgerin ihre Stellungnahme zu den Einwendungen von Privatpersonen und die Äußerungen der Träger öffentlicher Belange am 29.08.2016 eingereicht hat und bis wann mit der Durchführung des Erörterungstermins gerechnet werden kann?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Regierung von Mittelfranken als Planfeststellungsbehörde hat bei Auswertung der in der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Erwiderungen festgestellt, dass die von der Länderbahn GmbH als Vorhabensträgerin ursprünglich vorgelegte schalltechnische Untersuchung nicht belegen konnte, dass die dem Betriebswerk durch Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.2005 zugewiesenen Immissionsrichtwertanteile bei Zulassung der beantragten Betriebszeitenausweitung nicht überschritten werden würden. Da die Durchführung eines Erörterungstermins auf der Grundlage einer unzureichenden gutachterlichen Tatsachenermittlung nicht zielführend ist, wurde der Vorhabensträgerin im Herbst 2016 eine Überarbeitung der schalltech-

nischen Untersuchung sowie die Beachtung sämtlicher Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.2005 aufgegeben.

Im September 2017 hat die Vorhabensträgerin eine neuerliche schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die nach vorläufiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die genannten Anforderungen erfüllt. Diese Einschätzung steht noch unter dem Vorbehalt der fachlichen Überprüfung durch die höhere Immissionsschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz. Für den Fall, dass sich die vorläufige Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bestätigt, soll der Erörterstermin noch im Herbst 2017 durchgeführt werden.

16. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen werden in Bayern aktuell (Stichtag 30.09.2017) der sogenannten Reichsbürgerbewegung zugeordnet, wie viele dieser Personen verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis (bitte detailliert nach der Art der Erlaubnis angeben) und wie viele „Reichsbürger“ in Bayern wurden bereits entwaffnet?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) wurde beauftragt, ein polizeiliches „Lagebild Bayern Reichsbürgerbewegung“ zu erstellen und monatlich fortzuschreiben. Die aktuell vorliegende Fortschreibung stellt den Stand vom 31.08.2017 dar. Demnach werden in Bayern polizeilich über 3.250 Personen als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ eingestuft.

Im Zeitraum Oktober 2016 (Vorfall Georgensgmünd) bis zum Stichtag 30.09.2017 haben die bayerischen Waffenbehörden mit Unterstützung der Polizei insgesamt 247 Personen als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ identifiziert, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten. Bis zum Stichtag 30.09.2017 wurde gegen alle 247 Personen ein Widerrufsverfahren eingeleitet; hierbei ist in 162 Fällen bereits ein Widerrufsbescheid erlassen worden, 81 dieser Bescheide sind bestandskräftig.

Im Rahmen der waffenrechtlichen Widerrufsverfahren wurden bisher insgesamt 282 Erlaubnisse widerrufen oder vor Erlass eines Widerrufsbescheids freiwillig zurückgegeben, die sich wie folgt aufzuschlüsseln:

Waffenbesitzkarte (sog. grüne WBK)	125
Waffenbesitzkarte für Sportschützen (sog. gelbe WKB)	48
Waffenbesitzkarte für Sammler	2
Waffenschein	1
Kleiner Waffenschein	90
Sonstige waffenrechtliche Erlaubnis (z.B. Führ- oder Schießeraubnis)	16

Hierbei ist zu beachten, dass Waffenbesitzer häufig mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse innehaben (z. B. Waffenbesitzkarte für Sportschützen und kleiner Waffenschein). Insoweit handelt es sich um keine Besonderheit der Reichsbürgerszene.

In Summe wurden bisher 547 Waffen eingezogen bzw. freiwillig vor Erlass eines Widerrufsbescheids abgegeben.

17. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind Schnellbusverbindungen aus dem ostbayerischen Raum geplant, um die Pendler aus Passau, Plattling und Dingolfing während der möglichen Streckensperrung vom 27.07.2018 bis 11.09.2018 zwischen Landshut und Feldmoching nach München zu bringen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat aufgrund der extrem hohen Fahrgastzahlen und der erheblichen Auswirkungen auf die Fahrgäste der für die Sommerferien 2018 geplanten Vollsperrung des Streckenabschnittes München-Feldmoching – Landshut widersprochen. Als Reaktion darauf wurde die geplante Baustelle zumindest auf den Abschnitt München-Feldmoching – Freising anstatt wie ursprünglich geplant auf den Abschnitt bis Landshut verkürzt. Letztlich liegt die Entscheidung über die Art der Durchführung der Baumaßnahme jedoch bei der Deutschen Bahn (DB) Netz AG.

Die Planungen zum Schienenersatzverkehr während der baubedingten Sperrung werden durch die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen Die Länderbahn und DB Regio Bayern organisiert und befinden sich noch in einem frühen Stadium. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Schnellbusverbindung aus Ostbayern geplant. Ein etwaiger „Express-Bus“ bis zum Münchner Hauptbahnhof dürfte vor allem wegen der innerstädtisch niedrigen Fahrgeschwindigkeiten auch kaum nennenswerte Reisezeitvorteile gegenüber einem auf den betroffenen Streckenabschnitt beschränkten Schienenersatzverkehr bringen.

18. Abgeordneter  
**Florian  
Streibl**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ausgehend von der Aufschlüsselung, zu welcher Mietstufe die einzelnen Städte und Gemeinden der vier Landkreise im Oberland (Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Weilheim-Schongau) in den Jahren 2010 bis 2017 zu zählen waren bzw. sind, frage ich die Staatsregierung, wie sich im genannten Zeitraum die Zahl der Personen im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl entwickelt hat, die Wohngeld (als Miet- bzw. Lastenzuschuss) erhalten haben?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Mietenstufen für die einzelnen Städte und Gemeinden der vier Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau ergeben sich aus folgender Übersicht:

<b>Landkreis/Gemeinde</b>	<b>Mietenstufen 01.01.2009 bis 31.12.2015</b>	<b>Mietenstufen seit 01.01.2016</b>
<b>Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen</b>	IV	IV
Bad Tölz	V	V
Geretsried	IV	IV
Wolfratshausen	VI	V
Übrige Gemeinden im Landkreis (LKr.)	IV	IV
<b>Kreis Garmisch-Partenkirchen</b>	V	V
Garmisch-Partenkirchen	VI	V
Murnau am Staffelsee	VI	VI
Übrige Gemeinden im LKr.	V	V
<b>Kreis Miesbach</b>	IV	IV
Holzkirchen	V	V
Miesbach	V	V
Übrige Gemeinden im LKr.	IV	IV
<b>Kreis Weilheim-Schongau</b>	III	III
Peißenberg	III	IV
Peiting	III	II
Penzberg	IV	V
Schongau	III	III
Weilheim in OB	V	IV
Übrige Gemeinden im LKr.	III	III

Mietenstufen werden nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (Stichtag 31.12.2013) gesondert ausgewiesen. Für Gemeinden, die zu einem Landkreis gehören, aber in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung (WoGV) nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Landkreises.

Die Zahlen der Wohngeldempfänger sowie der Bevölkerung der Jahre 2010 mit 2015 bzw. 2016 ergeben sich aus den folgenden, vom Landesamt für Statistik übermittelten Übersichten. Dabei umfassen Wohngeldhaushalte häufig mehrere Personen. Die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2016 sowie die Zahlen für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor.

Landkreise	31.12.2010			
	Wohngeldhaushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lastenzuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	591	566	25	121.801
Garmisch-Partenkirchen	623	608	15	86.336
Miesbach	158	153	5	95.641
Weilheim-Schongau	755	712	43	130.922

Landkreise	31.12.2011			
	Wohngeldhaushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lastenzuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	541	522	19	119.733
Garmisch-Partenkirchen	553	538	15	84.234
Miesbach	171	161	10	93.971
Weilheim-Schongau	657	619	38	129.060

Landkreise	31.12.2012			
	Wohngeldhaushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lastenzuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	423	412	11	120.664
Garmisch-Partenkirchen	507	489	18	84.710
Miesbach	148	139	9	94.759
Weilheim-Schongau	575	541	34	129.568

Landkreise	31.12.2013			
	Wohngeld- haushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lasten- zuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	361	348	13	122.118
Garmisch-Partenkirchen	428	419	9	85.443
Miesbach	139	131	8	96.049
Weilheim-Schongau	398	370	28	130.387

Landkreise	31.12.2014			
	Wohngeld- haushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lasten- zuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	300	290	10	123.340
Garmisch-Partenkirchen	330	323	7	85.931
Miesbach	127	123	4	96.773
Weilheim-Schongau	351	327	24	131.190

Landkreise	31.12.2015			
	Wohngeld- haushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lasten- zuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	199	194	5	124.930
Garmisch-Partenkirchen	233	230	3	87.385
Miesbach	87	83	4	98.286
Weilheim-Schongau	318	296	22	132.906

Landkreise	31.12.2016			
	Wohngeld- haushalte am Jahresende insgesamt	davon mit: Mietzuschuss	davon mit: Lasten- zuschuss	Bevölkerung (Anzahl)
Bad Tölz-Wolfratshausen	282	275	7	–
Garmisch-Partenkirchen	370	361	9	–
Miesbach	175	168	7	–
Weilheim-Schongau	447	420	27	–

Wohngeld wird pro Haushalt gewährt, sodass die Zahl der Wohngeldhaushalte der Zahl der Wohngeldempfänger entspricht.

Die statistische Erfassung der Wohngeldhaushalte durch das Landratsamt erfolgt nach der zuständigen Wohngeldbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt). Daten zu den einzelnen Gemeinden werden nicht zentral erfasst. Eine weitergehende Differenzierung der Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde im Übrigen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand auslösen.

19. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Bezugnehmend auf die vom Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, beauftragte Studie zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur zwischen München und Prag, frage ich die Staatsregierung, ob darin auch der Ausbau der Eisenbahnverbindung von Nürnberg über Schwandorf nach Prag zugrunde gelegt wurde und in welchem Umfang die Studie „Ausbau der Eisenbahnverbindungen von München und Nürnberg nach Prag“ von Intraplan Consult GmbH vom 05.03.2014 mit der Ergebnispräsentation und das daraus resultierende positive Gesamtergebnis eines Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 2,2 berücksichtigt wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) im Auftrag der Staatsregierung vergebene Infrastruktur- und Fahrplanstudie für die Strecke München – Prag, die in enger Kooperation mit der tschechischen Seite erstellt wurde und kurz vor der finalen Abnahme steht, hat eine komplett andere Zielsetzung und Detailtiefe als die angesprochene Intraplan-Studie im Vorfeld der Erstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030, bei der der Gutachter für den Ausbau der Strecke Nürnberg – Schwandorf – Grenze ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,5 festgestellt hat. Jenes Gutachten war ein wichtiger Beitrag, um in einem ersten Schritt die sogenannte Metropolenbahn im BVWP 2030 zu verankern.



Die BEG-Studie baut auf zwei bereits bestehende Gutachten zu Beschleunigungsmaßnahmen auf dem bayerischen Teil der Strecke München – Prag und zur Fahrplanausgestaltung in der Region München auf. Ziel der Studie war es zu ergründen, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fahrzeit im Schienenpersonenverkehr von München nach Prag in 4 Stunden 15 Minuten zu erreichen und mit welchen Kosten diesbezüglich gerechnet werden muss. Dabei erfolgte auch eine grenzüberschreitende Betrachtung für mögliche Beschleunigungs- und Kapazitätsausbaumaßnahmen. Die Ergebnisse der Studie sollen Bund, Deutsche Bahn AG und Freistaat Bayern wichtige Ansatzpunkte für den Planungsumfang des Ausbaus geben, um die Zeitvorgabe zu erreichen.

Die Inhalte der Intraplan-Studie konnten als Basis für die BEG-Studie insofern nicht herangezogen werden, da sie unter anderem nicht mehr der Aktualität entsprachen. So unterstellt die Intraplan-Studie beispielsweise keinen Ausbau der Franken-Sachsen-Magistrale, obschon diese im BVWP 2030 in der höchsten Prioritätsstufe verankert ist. Zudem ist aufgrund der seitens Tschechiens prognostizierten Schienengüterverkehre eine Elektrifizierung des Abschnitts von Schwandorf zur Grenze ohne Kapazitätsausbau – wie im Intraplan-Gutachten unterstellt – nicht mit dem ambitionierten Zeitziel von 4 Stunden 15 Minuten kompatibel.

20. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche genauen Gründe führen zur Verzögerung bei der Ausweisung von Lärmschutzbereichen im Bereich des Militärflugplatzes Ansbach-Katterbach, nachdem gemäß Antworten der Staatsregierung seit 2009 immer noch keine Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorliegen, welche konkreten Probleme und Hürden gibt es bei der Ausweisung, welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fluglärm am Militärflugplatz Ansbach-Katterbach?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Staatskanzlei**

Die Anfrage zum Plenum betrifft zwei Themenkomplexe: zum einen die „Ausweisung von Lärmschutzbereichen“ (1), zum anderen die Maßnahmen der Staatsregierung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fluglärm am Militärflugplatz Ansbach-Katterbach (2)

##### Zu 1:

Zum gleichen Thema wurde mit Datum 09.10.2017 die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig vom 04.09.2017 (Drs. 17/18478) beantwortet. In der Antwort wurde mitgeteilt, dass die Überprüfung, ob eine Ausweisung eines Lärmschutzbereichs erforderlich ist, derzeit noch läuft.

Der militärische Flugplatz Ansbach-Katterbach fällt nicht unter die Flugplätze nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG), für die grundsätzlich Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzulegen sind. Jedoch sind nach § 4 Abs. 8 FluLärmG auch Lärmschutzbereiche festzulegen, wenn es der Schutz der Allgemeinheit erfordert. Dies wird für den Flugplatz Ansbach-Katterbach geprüft.

Im Rahmen des Prüfverfahrens mussten zunächst umfangreiche Daten über den voraussichtlichen Flugbetrieb erfasst werden. Hierauf wurde bereits in der Beantwortung der Schriftlichen

Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig vom 18.04.2016 (Drs. 17/11563) hingewiesen. Die Daten über den Flugbetrieb werden für alle militärischen Flugplätze in Deutschland vom Zentrum Luftoperation (ZentrLuftOp) der Bundeswehr bereitgestellt. Die Bundeswehr hat das endgültige Datenerfassungssystem (DES) im Mai 2016 vorgelegt. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat daraufhin gemeinsam mit dem Luftamt Nordbayern sowie externen Gutachtern und dem Umweltbundesamt eine Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Unterlagen und Daten durchgeführt. Danach wurden eine Berechnung des Lärmschutzbereichs und kartografische Darstellungen in Auftrag gegeben. Sobald die kartografischen Darstellungen vorliegen, ist eine Anhörung der betroffenen Gemeinden geplant.

Zu 2:

In Bezug auf die Frage nach Maßnahmen der Staatsregierung zum Schutz vor Fluglärm ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des militärischen (Hubschrauber-) Übungsbetriebes der US-Armee keine über die unter Ziffer 1. dargestellte Umsetzung des Fluglärmgesetzes hinausgehende Zuständigkeit der Staatsregierung besteht. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten der Verteidigung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes – GG) und des Luftverkehrs (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG) beim Bund.

Gleichwohl steht die Staatsregierung in fortlaufendem Kontakt mit den Vertretern der amerikanischen Streitkräfte und ist bestrebt, einen Ausgleich zwischen den militärischen Übungsbedürfnissen der US-Streitkräfte einerseits und den zivilen Belangen der Bürgerinnen und Bürger andererseits zu finden.

Hierzu dienen insbesondere die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Lärmschutzkommission unter Beteiligung der US-Streitkräfte, des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, der Staatskanzlei, des Landkreises sowie der Bürgermeister aller vom Flugbetrieb betroffenen Städte und Gemeinden. Dabei konnten in der Vergangenheit bereits deutliche Erfolge erzielt und die Belastungen für die Bevölkerung reduziert werden, z. B. durch Verlegung des Anflugverfahrens zum Flugplatz, die Veränderung der Flugrouten und Einschränkungen des Nachtflugbetriebs.

Die Staatsregierung wird sich auch weiterhin für einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen einsetzen.

21. Abgeordneter  
**Dr. Karl Vetter**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Abschnitte der Staatsstraßen im Regierungsbezirk Oberpfalz haben gemäß Zustandserfassung- und Bewertung (ZEB) 2015 eine ZEB-Benotung schlechter 2,9 (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und ZEB-Benotung), wie hoch sind die jeweiligen Sanierungskosten und wie hoch sind die für die Sanierung zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Oberpfalz?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Bereich der Fahrbahnen werden die Abschnitte, die im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) einen Zustandswert von 4,5 oder schlechter erhalten haben, als „sanierungsbedürftig“ eingestuft. Der Grenzwert von 2,9 ist nur im Bereich der Bauwerke maßgeblich. Dementsprechend wird in der nachstehenden Betrachtung auf die Abgrenzung 4,5 oder schlechter abgestellt.

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass ca. 36 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Regierungsbezirk Oberpfalz sanierungsbedürftig ist. Bei der ZEB 2011 waren noch ca. 40 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Regierungsbezirk Oberpfalz sanierungsbedürftig. Es zeigt sich, dass die im Rahmen des Erhaltungsmanagements durchgeführten Maßnahmen Verbesserungen im angestrebten Sinn erreichen.

Bezogen auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Oberpfalz ergaben sich bei der ZEB 2015 folgende Anteile mit einem Zustandswert von 4,5 oder schlechter:

Kreisfreie Stadt Amberg	22,63%
Kreisfreie Stadt Regensburg	8,33%
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.	30,60%
Landkreis Amberg-Sulzbach	39,59%
Landkreis Cham	34,23%
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.	24,95%
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	33,10%
Landkreis Regensburg	43,84%
Landkreis Schwandorf	41,07%
Landkreis Tirschenreuth	33,04%

Die ermittelten Bereiche sind über das gesamte Netz verteilt und weisen unterschiedliche Längen auf. Auf Grundlage der Ergebnisse der ZEB erstellen die Staatlichen Bauämter das Koordinierte Erhaltungs- und Bauprogramm (KEB). Hierbei werden aus längeren sanierungsbedürftigen Bereichen konkrete Erhaltungsprojekte entwickelt. Für diese Erhaltungsprojekte werden dann auch entsprechende Sanierungskosten ermittelt. Vor dem genannten Hintergrund wird auf eine Einzelauflistung der in der ZEB ermittelten Abschnitte verzichtet. Für diese Einzelabschnitte liegen auch keine Sanierungskosten vor. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen des KEB durch die Staatlichen Bauämter.

Für die Bestandserhaltung der Fahrbahnen und Bauwerke an Staatsstraßen stehen den beiden oberpfälzischen Staatlichen Bauämtern im Jahr 2017 insgesamt rund 19 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Folgejahre sind bei gleichbleibender Finanzausstattung Investitionen in gleicher Größenordnung vorgesehen.

22. Abgeordnete  
**Angelika Weikert**  
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Vorwürfe türkischer Asylbewerberinnen und -bewerber, wonach Beschäftigte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Ausländerbehörden sicherheitsrelevante Informationen an türkische Medien weitergegeben haben sollen, frage ich die Staatsregierung, ob in diesem Zusammenhang auch gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bayerischer Ausländerbehörden Vorwürfe erhoben beziehungsweise Ermittlungen eingeleitet wurden, ob die mittlerweile entlassenen 15 Dolmetscher auch für bayerische Ausländerbehörden tätig waren und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dolmetscher und Sicherheitskräfte in den bayerischen Ausländerbehörden die Neutralitäts- und Verschwiegenheitspflicht einhalten?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit möglichen Recherchen haben ergeben, dass dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit keine Vorwürfe oder Ermittlungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bayerischer Ausländerbehörden bekannt sind.

Zu den in der Presseberichterstattung erwähnten Entlassungen von 15 Dolmetschern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegen der Staatsregierung bislang keine weiteren Informationen vor. In der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, ob diese Dolmetscher auch für bayerische Ausländerbehörden tätig waren. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von Dolmetschern in der ausländerbehördlichen Tätigkeit – anders als im Asylverfahren – weit weniger häufig erfolgt. Die im Hinblick auf die Erlangung von Informationen über den Asylsuchenden besonders sensible Anhörung findet auch nicht bei der Ausländerbehörde, sondern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden sind aufgrund beamten-, arbeits- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet. Für Dolmetscher und ggf. eingesetzte Sicherheitskräfte ergibt sich dies aus ihren vertraglichen Beziehungen mit der sie beauftragenden Ausländerbehörde.

23. Abgeordneter  
**Herbert Woerlein**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es bezüglich der geplanten Vollsperrung der St 2045 zwischen Meitingen und Thierhaupten wegen Brückenbausanierung Alternativen zu einer Vollsperrung (z. B. einseitige Befahrbarkeit wenigstens für den Pkw-Verkehr, Befahrbarkeit zumindest für den öffentlichen Nahverkehr), unter welchen Umständen könnte der Bau einer Behelfsbrücke ins Auge gefasst werden und wie könnte bei unausweichlicher Vollsperrung die Dauer der geplanten Vollsperrung erheblich verkürzt werden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die drei Brückenbauwerke über den Lechkanal, den Lech und den Lechflutgraben im Zuge der Staatsstraße 2045 zwischen Meitingen und Thierhaupten sind in einem schlechten Bauwerkszustand. Sie weisen altersbedingt erhebliche Schäden auf, die einer Sanierung oder ggf. (Teil-) Erneuerung bedürfen.

Für die Art und die Abwicklung der Baumaßnahme werden vom zuständigen Staatlichen Bauamt Augsburg verschiedene Alternativen geprüft.

Dabei werden sowohl die Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer, die Eingriffe in die Natur und Landschaft, beispielsweise durch den Bau einer Behelfsbrücke, die Kosten für die Instandsetzungs- oder ggf. Erneuerungsvarianten und die sich daraus ergebenden verkehrlichen Lösungen sowie die bautechnischen Aspekte und auch bauvertragliche Möglichkeiten in die Abwägung mit einbezogen.

Die Untersuchungen der Umsetzungsvarianten und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer sind bis dato noch nicht abgeschlossen.

Sobald die Prüfungsergebnisse vorliegen, wird auf dieser Grundlage im Rahmen einer Verkehrsbesprechung, unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, Landkreise, der Verkehrsbehörden, der Polizei und den Vertretern des ÖPNV, gemeinschaftlich die Vorzugsvariante für die bauliche Abwicklung der Maßnahme herausgearbeitet.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

24. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Juni 2017 das Amtsgericht München in einem Urteil die Mietpreisbremse in München für nichtig erklärt hat, frage ich die Staatsregierung, ob insbesondere die Mängel bei der Verordnungsbegründung hinsichtlich angespannter Wohnungsmärkte, die auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof kritisiert hatte, geheilt wurden, ob die angekündigte Neufassung der Mieterschutzverordnung bereits in Kraft getreten ist und wenn ja, inwiefern künftig mehr Rechtssicherheit besteht?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Mieterschutzverordnung der Staatsregierung vom 10.11.2015, die unter anderem auch die Regelungen zur Mietpreisbremse enthält, mit Entscheidung vom 04.04.2017 für verfassungsgemäß erklärt. Er hat allerdings offengelassen, ob ein Verstoß gegen die bundesrechtliche Begründungspflicht vorliegt und welche Folge ein Verstoß gegebenenfalls hätte. Ein einzelner Richter des Amtsgerichts München hat in der Folge in einem Urteil vom 21.06.2017 die Mietpreisbremse in München nicht angewendet. Das Urteil entfaltet unmittelbare Wirkung nur zwischen den Parteien des Verfahrens und ist auch noch nicht rechtskräftig.

Die Staatsregierung hat die Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Anlass genommen, vorsorglich ergänzende Angaben zu den Tatsachen zu veröffentlichen, die ihr bei Erlass der Mieterschutzverordnung vorgelegen haben und Grundlage ihrer Entscheidung waren. Der Text der ergänzenden Begründung wurde im Justizministerialblatt vom 26.07.2017 veröffentlicht. Damit ist größtmögliche Transparenz in Bezug auf die Gründe für die Mieterschutzverordnung hergestellt.

Ein Neuerlass der Mieterschutzverordnung wäre nur auf der Grundlage einer aktuellen Erhebung zur Wohnungsmarktsituation in den Gemeinden Bayerns rechtlich möglich. Das Staatsministerium der Justiz hat eine solche neue Erhebung bereits vorbereitet. Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass die derzeit geltenden Regelungen zur Mietpreisbremse Gegenstand der anstehenden Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene sein werden, wird schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgewartet, ob eine etwaige künftige Koalition aus CDU, CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungen bei den Vorschriften über die Mietpreisbremse plant, die ggf. bei der vorbereiteten Erhebung zur Wohnungsmarktsituation berücksichtigt werden müssten.

25. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und andere an der Gewährung von Kirchenasyl beteiligte Personen gibt es derzeit in Bayern, wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und andere an der Gewährung von Kirchenasyl beteiligten Personen seit 2012 entwickelt, wie viele diesbezügliche Verfahren wurden seit 2012 eingestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Gewährung von Kirchenasyl ist kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird. Es liegen daher weder Daten zur Gesamtzahl der derzeit anhängigen Ermittlungsverfahren vor, die wegen der Gewährung von Kirchenasyl eingeleitet worden sind, noch zur Entwicklung der Verfahrenszahlen seit dem Jahr 2012 und zur Gesamtzahl der seitdem eingestellten Verfahren. Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller seit dem Jahr 2012 angelegten Verfahrensakten mit Bezug zum Aufenthaltsrecht möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

Soweit die Staatsanwaltschaften in den letzten zwei Jahren zu Einzelfällen berichtet haben, ergibt sich hieraus, dass Verfahren wegen Gewährung von Kirchenasyl in großem Umfang eingestellt wurden. Dabei haben die Staatsanwaltschaften insbesondere von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, derartige Verfahren wegen geringer Schuld gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung einzustellen. Über Verfahren, in denen es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen der Gewährung von Kirchenasyl gekommen ist, wurde im genannten Zeitraum nicht berichtet.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

26. Abgeordneter  
**Klaus Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum kommt es bei den geplanten Erweiterungsmaßnahmen des Deutsch-Deutschen Museums Mödlareuth bezüglich des ursprünglich für 2017 anvisierten Architektenwettbewerbs und für 2018 geplanten Baubeginns zu Verzögerungen von ein bis zwei Jahren, liegt dem Architektenwettbewerb ein fertiges Gedenkstättenkonzept zugrunde und inwieweit ist die Finanzierung der konzeptionellen und baulichen Ausbauarbeiten gesichert?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Auf die Signale seitens des Bundes und des Freistaates Bayern, wonach für die Erweiterung des Museums Mittel in Höhe von jeweils 4.403.000 Euro bereitgestellt werden könnten, ließ der Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth als Träger des Museums für die Maßnahme eine Realisierungsstudie ausarbeiten. Diese Studie sollte die Grundlage für die zu erwartende Förderung bilden und ging von Kosten von etwa 10,0 Mio. Euro aus. Bei der Prüfung des Förderantrags kam der Bund (Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) zu dem Ergebnis, dass die dem Antrag zugrundeliegende Konzeption mit den in Aussicht gestellten Mitteln nicht umzusetzen sei. Bei Gesprächen zwischen den Zuwendungsgebern und dem Zweckverband im Sommer 2017 wurde deshalb vereinbart, dass der Zweckverband das Konzept überarbeiten und an den vorgegebenen Finanzierungsrahmen anpassen solle. Eine Ausschreibung des Architektenwettbewerbs lässt sich erst nach positiver Prüfung des ebenfalls anzupassenden Förderantrags in Angriff nehmen.

27. Abgeordnete  
**Ilona Deckwerth**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind gemäß den Daten des Landesamts für Statistik (vgl. Statistischer Bericht B21003 201500 S.35) in den Fachschulen für Heilerziehungspflege tätig?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Schuljahr 2015/2016 gab es 1.194 voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die ausschließlich oder überwiegend an einer Fachschule tätig waren. Darunter waren 296 an einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder -pflegehilfe tätig.

Diese Daten und weitere Aufgliederungen nach Beschäftigungsumfang finden sich in dem in der Anfrage zum Plenum genannten Statistischen Bericht B21003 201500 auf Seite 84 f.

Im Schuljahr 2016/2017 gab es laut Statistischem Bericht B21003 201600 auf Seite 84 f. insgesamt 1.139 voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die ausschließlich oder überwiegend an einer Fachschule tätig waren. Darunter waren 312 an einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder -pflegehilfe tätig.



28. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele gebundene Ganztagszüge wurden in den letzten fünf Jahren wieder aufgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), wer trifft die Entscheidung über das Aufgeben eines gebundenen Ganztageszuges (bitte Voraussetzungen mit angeben) und welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine ganze Grundschule als gebundene Ganztagschule geführt werden kann?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Schuljahr 2012/2013 waren in Bayern 3.020 Klassen in gebundener Form an 965 Schulen eingerichtet. Im Schuljahr 2016/2017 waren in Bayern 4.100 Klassen in gebundener Form an 1000 Schulen eingerichtet.

Insgesamt ist die Anzahl gebundener Ganztagsklassen somit angestiegen (3020 -> 4100). Aus diesem Anstieg kann jedoch nicht gefolgert werden, dass es an einzelnen Schulen nicht auch zu einem Rückgang bzw. sogar zur Einstellung des gebundenen Ganztagsbetriebs gekommen ist.

Daten zur Nichteinrichtung genehmigter Ganztagsangebote werden vonseiten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. der Bezirksregierungen nicht erfasst. Erfasst wird lediglich die Zahl genehmigter und tatsächlich eingerichteter bzw. durchgeführter Angebote. Eine Übersicht zum Ausbaustand in den einzelnen Regierungsbezirken in den letzten fünf Jahren könnte nur durch Auswertung aller Förderakten der vergangenen fünf Schuljahre an den Regierungen erhoben werden. Hiervon wird abgesehen.

Zur Einstellung des gebundenen Ganztagschulbetriebs an einer Schule kann es aus folgenden Gründen kommen:

- Der Bedarf an gebundenem Ganztags am Schulstandort kann zurückgehen, weil Eltern andere Betreuungsangebote präferieren oder die Schülerzahl insgesamt zurückgeht. Dies kann dazu führen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Vorgaben zur Mindestteilnehmerzahl) nicht mehr erfüllt werden oder die Bestimmungen zur Klassenbildung keine Bildung von Ganztagsklassen mehr zulassen.
- Der Schulaufwandsträger möchte die Infrastruktur im Bereich der Schulkindbetreuung verändern und künftig verstärkt flexiblere Angebotsformen (z. B. offene Ganztagsangebote oder Horte) ausbauen.
- Schulaufwandsträger und Schulumt bündeln den Bedarf an gebundenem Ganztags an einzelnen Schulen und reduzieren ihn daher an anderen Schulen. Ursache für eine solche Bündelung können z. B. räumliche Gründe sein.

Veränderungen im Bereich der Schulkindbetreuung werden in einem Abstimmungsprozess von Kommune, Schulaufsicht und Schule herbeigeführt.

Vollgebundene Ganztagsangebote (d. h. alle Schülerinnen und Schüler besuchen gebundene Ganztagsklassen) können eingerichtet werden, wenn im jeweiligen Schulsprengel die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten gemäß Art. 6 Abs. 4 S. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gewährleistet ist.

29. Abgeordneter  
**Günther  
Knoblauch**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wird die Jugendarbeit des Bayerischen Trachtenverbands aus den im Doppelhaushalt 2017/2018 pro Jahr im Kap. 15 05 TG 81 (Heimatspflege) für die Förderung des Trachtenwesens ausgebracht 476 Tsd. Euro gefördert, in welcher Höhe wird ggf. die Jugendarbeit des Bayerischen Trachtenverbands aus weiteren Titelgruppen bzw. Titel des Staatshaushalts gefördert, und wie möchte die Staatsregierung die vom Bayerischen Trachtenverband für 2017 erbetene Förderung seiner Jugendarbeit in Höhe von 500 Tsd. Euro realisieren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Es ist gelungen, die bedeutsame Jugendarbeit des Bayerischen Trachtenverbands auch im Jahr 2017 aus Kap 15 05 TG 81 erneut in Höhe von 435.000 Euro zu fördern. Daneben wird der Bayerische Trachtenverband für seine volksmusikalischen Aktivitäten noch aus Kap 15 05 TG 80 im Jahr 2017 in Höhe von 75.000 Euro gefördert. Bei dem im Doppelhaushalt 2017/2018 in den Erläuterungen zu Kap. 15 05 TG 81 genannten unverbindlichen Haushaltsbetrag von 476.000 Euro für die Förderung des Trachtenwesens handelt es sich, wie stets, um den Haushaltsbetrag insbesondere inkl. der Haushaltssperre von 10 Prozent. Neben dem Bayerischen Trachtenverband wurden auch Förderungen an den Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien sowie den Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine ausgereicht. Die Fördersumme im Trachtenwesen betrug damit 2017 insgesamt sogar 467.000 Euro.

Noch höhere Förderbeträge sind im Jahr 2017 aufgrund der im Doppelhaushalt 2017/2018 veranschlagten Haushaltsansätze nicht möglich. Die Staatsregierung wird sich auch künftig nachhaltig für eine angemessene Veranschlagung der für die Jugendarbeit benötigten Fördermittel im Trachtenwesen einsetzen.

30. Abgeordnete  
**Helga  
Schmitt-  
Bussinger**  
(SPD)
- Um die Antworten auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Strobl (SPD) vom 02.08.2017 betreffend „Entschädigungsfonds Bayern“ (Drs. 17/18159) weiter zu konkretisieren, frage ich die Staatsregierung in Bezug auf die Frage 3 der genannten Schriftlichen Anfrage, welche konkreten Maßnahmen die Anträge beinhalten, welche Förderhöhe jeweils beantragt wurde und aus welchen Gründen Maßnahmen nicht berücksichtigt werden konnten (bitte die Maßnahmen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren und nach Regierungsbezirken)?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In der Antwort zu Nr. 3 in der Schriftlichen Anfrage wurde die Gesamtzahl der Fälle aufgelistet, in denen der sog. Datenbogen durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) freigegeben wurde. Aus Datenschutzgründen ist es insbesondere im Hinblick auf die betroffenen privaten Denkmaleigentümer nicht möglich, die Förderhöhe weiter zu individualisieren. Um den Verfahrensstand mitzuteilen, werden daher auf der bisherigen Grundlage jeweils die Verfahrensstände

A = Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde liegt vor

B = abschließende Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege liegt vor

C = Bewilligungsbescheid StMBW wurde erteilt

in Ergänzung der bisherigen Angaben tabellarisch aufgelistet. Soweit beim Verfahrensstand in den Kategorien A, B, C keine Angabe erfolgt, bleiben nach der bereits erfolgten Freigabe des Datenbogens die weiteren Verfahrensschritte abzuwarten. Aufgrund der Ausführungen zu Frage 2 unterbleibt eine Darstellung nach Jahren.

	Einzel- Anträge	Antrags- summen	Verfahrensstand		
			A	B	C
Landkreis Eichstätt:	1	193.000 €			
Landkreis Miesbach:	1	254.000 €		1	
Landkreis Traunstein	1	1.580.000 €			
Kreisfreie Stadt Ingolstadt	1	115.000 €			
Landeshauptstadt München:	2	2.970.000 €	1		
<b>Summen Oberbayern:</b>	<b>6</b>	<b>5.112.000 €</b>			
Landkreis Deggendorf:	1	166.000 €	1		
Landkreis Dingolfing-Landau:	1	330.000 €	1		
Landkreis Passau:	1	172.000 €	1		
Landkreis Regen:	4	831.000 €	2	2	
Landkreis Rottal-Inn:	2	577.000 €			
Landkreis Straubing-Bogen:	5	2.275.400 €	2	1	
Kreisfreie Stadt Landshut:	1	515.000 €	1		
<b>Summen Niederbayern:</b>	<b>15</b>	<b>4.866.400 €</b>			

Landkreis Amberg-Sulzbach:	2	510.000 €	1	1
Landkreis Cham:	1	980.000 €	1	
Landkreis Neumarkt i.d. Opf.:	3	538.000 €	2	1
Landkreis Regensburg:	1	539.000 €	1	
Landkreis Tirschenreuth:	1	250.000 €		
Kreisfreie Stadt Amberg:	1	178.000 €	1	
Kreisfreie Stadt Weiden:	1	454.000 €		
<b>Summen Oberpfalz:</b>	<b>10</b>	<b>3.449.000 €</b>		
Landkreis Bamberg:	2	617.000 €	2	
Landkreis Bayreuth:	1	600.000 €	1	
Landkreis Forchheim:	1	547.000 €		
Landkreis Kulmbach:	2	3.880.000 €	1	
Landkreis Lichtenfels:	2	519.000 €	2	
Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge:	2	645.000 €		
Kreisfreie Stadt Bamberg:	3	2.774.500 €	3	
<b>Summen Oberfranken:</b>	<b>13</b>	<b>9.582.500 €</b>		
Landkreis Ansbach:	5	4.860.000 €	2	1 1
Landkreis Erlangen-Höchstadt:	1	200.000 €	1	
Landkreis Fürth:	3	1.425.000 €	1	1
Landkr. Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim:	1	217.000 €	1	
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:	2	1.045.000 €	1	
Kreisfreie Stadt Erlangen:	1	200.000 €		
Kreisfreie Stadt Nürnberg:	3	1.630.000 €	2	
<b>Summen Mittelfranken:</b>	<b>16</b>	<b>9.577.000 €</b>		

Landkreis Haßberge:	1	335.000 €	1
Landkreis Kitzingen:	1	182.000 €	
Landkreis Würzburg:	1	630.000 €	1
<b>Unterfranken:</b>	<b>3</b>	<b>1.147.000 €</b>	
Landkreis Unterallgäu:	2	2.660.000 €	1
Große Kreisstadt Neu-Ulm:	1	1.425.000 €	1
Große Kreisstadt Nördlingen:	3	830.000 €	3
Kreisfreie Stadt Augsburg:	1	144.000 €	
Kreisfreie Stadt Memmingen:	3	3.080.000 €	
<b>Schwaben:</b>	<b>10</b>	<b>8.139.000 €</b>	
<b>Bayern insgesamt:</b>	<b>73</b>	<b>41.872.900 €</b>	

31. Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Person Kurt Eisners in den Lehrplänen aller Schularten in Bayern verankert ist und auf welche Weise er in den historischen Kontext eingebunden ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Hinblick auf die Einbindung Kurt Eisners in den historischen Kontext und die Würdigung seiner geschichtlichen Verortung wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) betreffend „150. Geburtstag von Kurt Eisner“ verwiesen (Drs. 17/16658, Nr. 23).

In den Lehrplänen des Faches Geschichte (die ihrer Struktur nach wesentlich auf übergeordnete Zusammenhänge abheben) und in den unterrichtlichen Behandlungen ist Kurt Eisner insbesondere im Kontext der Novemberrevolution, der Herbeiführung des Kriegsendes und der Überwindung des monarchischen Systems zu verorten; dabei wird er der Systematik der Lehrpläne folgend wie auch andere vergleichbare Akteure (z. B. Friedrich Ebert, Walther Rathenau) nicht ausdrücklich genannt. Ziel der Lehrpläne ist vor allem, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Vergleich der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse vor 1914 mit denen nach 1918 das Ende einer Epoche und den Beginn einer neuen Zeit (Demokratie und Republik statt Obrigkeitsstaat und Monarchie) erkennen. Im Geschichtsunterricht am Gymnasium besteht zudem die Möglichkeit, die Revolution in Bayern und ihren zentralen Akteur Kurt Eisner – zumal auf der

Grundlage der Darstellung und Präsentation von Quellen in vorhandenen Schulbüchern – vertieft zu behandeln (in diesem weiteren Lehrplan-Kontext wird Kurt Eisner ausdrücklich genannt).

Zudem wurden die Schulen bereits im Jahr 2016 dazu ermuntert, sich an dem besonderen Jubiläumsjahr 2018 – beispielsweise im Rahmen von Projekt-, Studien- und Kulturtagen – zu beteiligen und dieses bei ihren Planungen für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen des Jubiläumsjahres („100 Jahre Freistaat Bayern“, „200 Jahre Verfassungsstaat“) gibt es für die Schulen vielfältige Anknüpfungspunkte in Hinblick auf die historische Rolle Kurt Eisners und der Proklamation des Freistaats Bayern. „100 Jahre Freistaat Bayern“ wird beispielsweise in der neuen Ausschreibung des bayernweiten Geschichtswettbewerbs „Erinnerungszeichen“ (März 2018 bis März 2019) aufgegriffen und thematisiert werden.

Im Fach Geschichte kommt außerschulischen Lernorten eine ganz besondere und wertvolle Bedeutung zu. Für die Befassung mit der historischen Zäsur 1918/1919 in Bayern und damit gerade auch mit der Person Kurt Eisners wird künftig als außerschulischer Lernort auch das Museum für Bayerische Geschichte in Regensburg zur Verfügung stehen. Dieses wird insbesondere für Schulen museumspädagogische Begleitprogramme bereithalten.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

32. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ergänzend zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld betreffend „Windkraftanlagen in Bayern“ (Drs. 17/17182 vom 04.10.2017) frage ich die Staatsregierung, welche der in Betrieb genommenen Windkraftanlagen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken entsprechend Frage 1c der Drs. 17/17182) wurden vor und welche nach Einführung der 10H-Gesetzgebung genehmigt und wie viele der derzeit schon genehmigten, aber noch nicht errichteten Windkraftanlagen haben noch eine Genehmigung, die vor Einführung der 10H-Gesetzgebung erteilt wurde?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

	Anzahl Windkraftanlagen (Inbetriebnahme bis Ende 2016), deren Genehmigung <b>vor</b> Inkrafttreten von 10H erteilt wurde
Oberbayern	75
Niederbayern	15
Oberpfalz	117
Oberfranken	216
Mittelfranken	185
Unterfranken	225
Schwaben	91
<b>Gesamt</b>	<b>924</b>

	Anzahl WEA (Inbetriebnahme bis Ende 2016), deren Genehmigung <b>nach</b> Inkrafttreten von 10H erteilt wurde
Oberbayern	9
Niederbayern	0
Oberpfalz	4
Oberfranken	15
Mittelfranken	29
Unterfranken	12
Schwaben	2
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>

32 vor Inkrafttreten der 10H-Regelung genehmigte Anlagen sind bis Ende August 2017 noch nicht in Betrieb gegangen.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

33. Abgeordnete  
**Susann Biedefeld**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Tierversuche wurden von der Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) in Nürnberg konkret beantragt (bitte detaillierte Versuchsbeschreibung), gibt es alternative Möglichkeiten die gleichen Erkenntnisse zu gewinnen, wie sie die Tierversuche liefern sollen, und wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass an der PMU mit 500.000 Euro die Räumlichkeiten und die Voraussetzungen für Tierversuche geschaffen wurden, ohne eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Regierung von Unterfranken für Tierversuche vorliegen zu haben?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) (Anschrift: Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich) verfügt nicht über eine staatliche Anerkennung in Bayern nach dem Bayerischen Hochschulgesetz. Sie ist allerdings berechtigt, am Standort Nürnberg den Diplomstudiengang Humanmedizin durchzuführen. Die Durchführung des Studiengangs erfolgt dabei nach dem Recht des Sitzlandes der Hochschule, hier Österreich. Auch die Aufsicht obliegt dem Sitzland Österreich. Zur Tätigkeit der Hochschule können durch die Staatsregierung insofern keine Auskünfte oder Bewertungen gegeben werden. Im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit steht es der Universität frei, Gelder für Räumlichkeiten zu investieren.

Aufgrund rechtlicher Vorbehalte und wegen der Notwendigkeit außerordentlich aufwändiger händischer Recherchen kann in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit keine Auskunft erteilt werden, welche genehmigungspflichtigen Tierversuche nach § 8 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) durch die PMU konkret bei der zuständigen Regierung beantragt wurden. Für etwaig geplante Tierversuche würden die gesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes – von der Anzeige- bis zur Genehmigungspflicht – gelten. Für Haltungseinrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet oder dauerhaft gehalten werden, ist eine Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 TierSchG erforderlich.

34. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Nachdem offensichtlich besorgniserregende Zwischenergebnisse der bundesweiten Untersuchungen zu Fipronil in Nahrungsmitteln vorliegen und die verantwortliche Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, im Plenum des Landtags vom 12.10.2017 für den Verbraucherschutz wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang nicht beantwortet hat, frage ich die Staatsregierung, ab welchem Rückstandshöchstgehalt (Fipronilgehalt in mg/kg) verarbeitete Lebensmittel mit Eiern in Bayern beanstandet werden, welcher Rückstandshöchstgehalt von Fipronil bei allen zurückgerufenen verarbeiteten Lebensmittel mit Eiern in Bayern seit 20.07.2017 für den Rückruf ausschlaggebend war und welche einzelnen Rückrufe seit 20.07.2017 aufgrund einer Fipronilbelastungen in Bayern stattgefunden haben (bitte für jeden einzelnen Fall auführen, mit Art des Lebensmittels, Rückstandshöchstgehalt an Fipronil und Datum des Rückrufs)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Für verarbeitete Lebensmittel gilt Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Bund und Länder haben sich bei vorliegendem Sachverhalt auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Um ermittelte Gehalte an Fipronil – Summe aus Fipronil und seinem Sulfonylmetaboliten (MB46136), ausgedrückt als Fipronil – in verarbeiteten Lebensmitteln mit Eiern mit dem Rückstandshöchstgehalt für „Vogeleier“ abzugleichen, wird der Gehalt bei verarbeiteten Produkten unter Verwendung von Verarbeitungsfaktoren (z. B. Rezeptur oder die unterschiedliche Verteilung von Fipronil in Eigelb bzw. Eiweiß) gemäß Art. 20 Abs. 1 VO (EG) 396/2005 auf die Zutat „Vogelei“ zurückgerechnet.

Dabei wird der Anteil der Zutat „Vogelei“ im verarbeiteten Erzeugnis ebenso berücksichtigt wie die unterschiedliche Verteilung von Fipronil in Eigelb bzw. Eiweiß in der Rezeptur. Überschreitet dieser zurückgerechnete Gehalt auch unter Berücksichtigung einer erweiterten Messunsicherheit den Rückstandshöchstgehalt für „Vogeleier“ von 0,005 mg/kg, wird die Probe von den zuständigen Behörden vor Ort beanstandet.

Bislang wurden in Bayern, bezogen auf verarbeitete Lebensmittel, folgende Überschreitungen des von der EU vorgegebenen Grenzwertes nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemessen:

- Bei zwei Proben Flüssigei mit den Ergebnissen 0,053 mg/kg bzw. 0,060 mg/kg (veröffentlicht auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL) betrug der Gehalt an Fipronil (Summe) zurückgerechnet auf Vogelei 0,019 mg/kg bzw. 0,024 mg/kg. Diese Proben wurden am 25.08.2017 bzw. 29.08.2017 beanstandet.
- In weiteren zwei Proben Eipulver mit den Ergebnissen 0,17 mg/kg bzw. 0,051 mg/kg wurden 0,044 mg/kg bzw. 0,012 mg/kg Fipronil (Summe) bezogen auf das Ausgangsprodukt Vogelei nachgewiesen, diese Proben wurden am 29.08.2017 bzw. 18.09.2017 beanstandet.
- Am 12.10.2017 wurden zwei Proben Eierlikör mit den Ergebnissen 0,015 mg/kg bzw. 0,016 mg/kg beanstandet. In diesen wurden 0,019 mg/kg bzw. 0,020 mg/kg Fipronil (Summe) bezogen auf das Ausgangsprodukt Vogelei bestimmt.
- Weiterhin wurde am 12.10.2017 eine Probe Flädle (Suppeneinlage) mit dem Ergebnis 0,016 mg/kg beanstandet, da der Gehalt an Fipronil (Summe) zurückgerechnet auf die Zutat Vogelei 0,15 mg/kg betrug.

Bezüglich dieser Produkte wurden unverzüglich Rücknahmen eingeleitet und durch die zuständigen Behörden vor Ort überwacht. Bei den in Bayern aus dem Handel genommenen Eiern und Eiprodukten wies keine der Proben einen Fipronil-Anteil auf, der eine Gesundheitsgefahr dargestellt hätte. Auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sind bei Gehalten bis 0,72 mg/kg Ei keine akuten gesundheitlichen Risiken zu erkennen. Ergänzend wird aus einem Gutachten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 21.08.2017 zitiert: „Die aktualisierte Schätzung des Verbraucherrisikos durch den Verzehr von mit fipronilhaltigen Hühnereiern und Hühnerfleisch, inklusive aller daraus zubereiteten Lebensmittel, ergab weiterhin keine Überschreitungen der lebenslang duldbaren täglichen Aufnahmemengen, so dass eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist. Die Schätzung zum Verbraucherrisiko ist mit einer Reihe sehr konservativer Annahmen durchgeführt worden, sodass die tatsächlich zu erwartende Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich unter den hier geschätzten Expositionen liegen sollte.“

Das LGL veröffentlicht auf seiner Homepage aktuelle Probenergebnisse und gibt umfassende Informationen zum Thema Fipronil.

35. Abgeordnete **Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde im Block B des Atomkraftwerks Gundremmingen die am 01.09.2017 wegen eines Defekts außer Betrieb genommene Kühlmittelumwälzpumpe wieder in Betrieb genommen und was war die Ursache des Defekts?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Auskunft des Betreibers des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) wurde am 01.09.2017 eine der acht Pumpen aufgrund von Hinweisen aus der betrieblichen Überwachung auf einen Defekt an einer Dichtung abgeschaltet. Der Block B wird bis zur kommenden Abschaltung mit sieben Kühlmittelumwälzpumpen und entsprechend geringerer Leistung betrieben.

Ein Defekt oder Ausfall einer Pumpe hat keine sicherheitstechnische Auswirkung auf den Kraftwerksbetrieb und begründet keine Meldepflicht gemäß der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV).

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

36. Abgeordneter  
**Horst Arnold**  
(SPD)
- Da die neuen Regeln zur Stoffstrombilanz ab 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) oder mit über 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 GVE/ha gelten sollen, frage ich die Staatsregierung, existiert aktuell eine staatliche webbasierte Anwendung (analog der Anwendung „Nährstoffbilanz Bayern“) zur Erstellung der Stoffstrombilanz für die bayerischen Betriebe, sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Einführung der Stoffstrombilanz behilflich und welche Probleme sieht die Staatsregierung aktuell bei den Neuregelungen der neuen Düngeverordnung insgesamt?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Es existiert aktuell noch keine staatliche webbasierte Anwendung zur Erstellung der Stoffstrombilanz, da eine rechtssichere Anwendung erst nach Beschluss des Bundesrates zur Erstellung der „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betrieblichen Stoffstrombilanzen“ erstellt werden kann. Die Landesanstalt für Landwirtschaft wird den Landwirten aber in jedem Fall rechtzeitig eine Anwendung zur Verfügung stellen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Landwirte über die geplante Einführung der o. g. Verordnung sowie die neuen Anforderungen, insbesondere die notwendige Aufzeichnung der zugeführten und abgegebenen Nährstoffe sowie die Möglichkeiten zur Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz (spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres) informieren.

Die Neuregelungen der Düngeverordnung werden über einen längeren Zeitraum umgesetzt und wirken sich je nach Betriebssituation sehr unterschiedlich auf die Betriebe aus. Eine besondere Herausforderung stellen die bereits im Jahr 2017 geltenden Vorgaben dar. Hierzu zählen, insbesondere die aus Gründen des Gewässerschutzes eingeschränkten Möglichkeiten der Herbdüngung auf Ackerflächen.

Im Jahr 2018 stellen die neuen Aufzeichnungspflichten zur Düngebedarfsermittlung sowie erhöhte Anforderungen an die Einhaltung der Nährstoffeffizienz zusätzliche Anforderungen an die Betriebe. Im Jahr 2018 wird auch die Ausweitung der Stickstoff-Obergrenze (max. 170 kg Stickstoff im Betriebsdurchschnitt) auf alle organischen Dünger, insbesondere viele Biogasbetriebe vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Im Jahre 2020 gelten zudem erhöhte Anforderungen durch bodennahe Ausbringtechnik auf bestellten Ackerflächen. Zudem werden viehintensive Betriebe (> 3 Großvieheinheiten/ha) ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, neun Monate Lagerkapazität nachzuweisen.

37. Abgeordnete  
**Gabi Schmidt**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Veröffentlichung der Meilensteinregelung bei zahlreichen LEADER-Akteuren Kritik hervorgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, welchen Sinn die von Anfang an bekannt gegebene Meilensteinregelung hatte, wenn sie drei Wochen vor dem Stichtag aufgehoben und durch einen neuen Meilenstein ersetzt wird, der innerhalb dieser kurzen Zeit nicht erreichbar ist, warum jene Lokalen Aktionsgruppen (LAG) benachteiligt werden, die ihr Budget unter strikter Beachtung der LEADER-Qualitätskriterien mit Maß und Weitsicht eingeteilt und dabei stets die ursprünglich gesetzten Meilensteine im Auge behalten haben gegenüber jenen, die ihre Mittel zu einem frühen Zeitpunkt ausgegeben haben, und warum die von der Staatsregierung zusätzlich bereitgestellten Fördermittel nicht gerecht auf alle LAG verteilt werden, die sich angestrengt haben, die Vorgaben zu erfüllen und die ursprünglichen Meilensteine zu erreichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Meilensteinregelung ist ein wichtiger Bestandteil des LEADER-Finanzmanagements zur Gewährleistung eines rechtzeitigen und vollständigen Abrufs der LEADER-Mittel sowie einer flexiblen Reaktionsmöglichkeit auf die Dynamik in den einzelnen LAG-Gebieten. Dies wurde den LAG bereits mit dem Anerkennungsschreiben mitgeteilt. Gleiches gilt z. B. für die Ankündigung, dass verfügbare Fördermittel jeweils nach einem noch zu bestimmenden Verfahren bedarfsgerecht neu verteilt werden.

Für den Meilenstein zum 31.10.2017 war nun auf Basis einer realistischen Abschätzung der Situation in den LAG-Gebieten und der aktuell noch verfügbaren Restmittel eine Entscheidung über die nähere Ausgestaltung der Details möglich. So wird diesmal gerade im Hinblick auf LAG in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf auf eine Mittelkürzung bei Nichterreichung des Meilensteins verzichtet. LAG mit sehr hoher Mittelbindung und akutem Mittelbedarf (mind. 60 Prozent des Orientierungswerts) erhalten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung – verbunden mit einer Erhöhung des für sie zu erreichenden nächsten Meilensteins.

Bei den Meilensteinen 2018 und 2019 wird dann – unter Berücksichtigung der Situation in den LAG-Gebieten und den finanziellen Möglichkeiten – erneut über die Modalitäten der damit verbundenen Feinsteuerung entschieden werden. Dabei haben alle LAG wieder in gleicher Weise das Risiko einer Mittelkürzung bei Nichterreichung des Meilensteins, aber auch die Chance, eine Erhöhung ihres Orientierungswerts zu erreichen.

38. Abgeordnete  
**Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kantinen in Bayern bieten Stroh-Schwein nach den Kriterien des Deutschen Instituts für Gemeinschaftsgastronomie (DIG) an, welche Preisdifferenzen bestehen im Durchschnitt zwischen einem in den Kantinen angebotenen Gericht mit Strohschwein-Fleisch und dem entsprechendem Gericht mit Schweinefleisch aus ökologischer Haltung und in welchem Umfang wurde Bio-Schweinefleisch zugunsten von DIG-Strohschwein bei den teilnehmenden Kantinen ausgelistet?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Folgende Kantinen bieten Strohschwein nach den Kriterien des Deutschen Instituts für Gemeinschaftsgastronomie (DIG) an:

- Allianz Deutschland AG München,
- AUDI AG Ingolstadt,
- BayernLB (BayernBankett),
- Linde AG Engineering Division Pullach,
- MAN Truck&Bus AG München,
- Munich Re,
- Studentenwerk Erlangen-Nürnberg,
- Versicherungskammer Bayern,
- VC Vollwertkost GmbH im Casino des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

Das DIG-Strohschwein wird seit Ende Juli 2017 angeboten.

Dem StMELF liegen keine Zahlen zu den Preisdifferenzen zwischen Gerichten mit Stroh-Schwein und entsprechenden Gerichten mit Schweinefleisch aus ökologischer Haltung vor.

Dem StMELF ist keine Auslistung von Bio-Schweinefleisch zugunsten von DIG-Strohschweinefleisch bekannt.

Laut den vorliegenden Informationen ersetzt „Strohschweinefleisch“ Schweinefleisch aus unbekanntem Haltungsformen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

39. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(Fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie bei einem äthiopischen Asylbewerber, der bereits länger als zwei Jahre in Deutschland ist, sich noch immer im Asylverfahren befindet und ein Studium aufnehmen möchte, eine studienortnahe Unterbringung (für den Studienort Schweinfurt) zu ermöglichen, um dadurch die hohen monatlichen Fahrtkosten zu verringern, wie sind derzeit die Kapazitäten (nach Plätzen und Nationen) in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und -bewerber in Unterfranken und welche Anerkennungsquote gibt es in Bayern für Flüchtlinge aus Äthiopien?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass für die Durchführung des Asylverfahrens das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist. Da es sich hierbei um eine Bundesbehörde handelt, besteht seitens der Bayerischen Staatsregierung hierauf keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Ob eine studienortnahe Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft in Schweinfurt bzw. der näheren Umgebung möglich ist, kann ohne weitere Kenntnis des konkreten Einzelfalls nicht beurteilt werden. Unter den Voraussetzungen des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 16.08.2016 kann ggf. eine Umverteilung ermöglicht werden. Zuständig hierfür wäre die Regierung von Unterfranken.

Die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften in Unterfranken beliefen sich zum Stand 30.09.2017 auf 4.551 Plätze. Diese waren zu 75,3 Prozent und gegliedert nach Nationen wie folgt ausgelastet:

Afghanistan	1.038
Ägypten	1
Albanien	9
Algerien	5
Armenien	140
Aserbaidshan	120
Äthiopien	417
Bangladesch	2
Benin (Dahomey)	1
China VR	4

Demokratische Republik Kongo	2
Deutschland	2
Dschibuti	3
Eritrea	22
Gambia	6
Georgien	53
Indien	2
Irak	94
Iran	82
Jordanien	3
Kasachstan	29
Kuba	35
Liberia	3
Libyen	4
Mali	3
Marokko	2
Mazedonien	5
Nigeria	36
Pakistan	71
Peru	1
Republik Kosovo	12
Republik Serbien	7
Russland	131
Sambia	1
Senegal	7
Sierra Leone	6
Somalia	262
Sonst. afrik. Staaten	1
Staatenlose	40
Sudan	3
Syrien	502
Togo	1
Tunesien	1
Türkei	25
Uganda	4
Ukraine(166)	178
Ungeklärt afrikanische Staaten	1



Ungeklärte	14
Vietnam	12
Weißrussland	22
<b>Gesamt</b>	<b>3425</b>

Die Anerkennungsquote für Flüchtlinge aus Äthiopien belief sich für Bayern laut der einschlägigen Statistik des BAMF für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 auf 9,4 Prozent.

40. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Gemeinschaftsunterkünften in der Oberpfalz sind aktuell private Sicherheitsdienste mit welchem zeitlichen und personellen Aufwand eingesetzt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In Gemeinschaftsunterkünften (GU) in der Oberpfalz sind folgende Sicherheitsdienste mit folgendem Zeitumfang eingesetzt:

GU	Sicherheitsdienst ab/seit	Anzahl Mitarbeiter	Kapazität der Einrichtung**
Regensburg 1	Seit 05/2017 Präsenz außerhalb der Dienstzeit*	3	2x175
Regensburg 2	Seit 08/2017 Ständige Präsenz (24/7)	2	400
Bad Kötzing	Seit 11.07.2017 Präsenz außerhalb der Dienstzeit	2	220
Weiden	Seit 09/2017: Ständige Präsenz (24/7)	3 außerhalb der Dienstzeit 2 während der Dienstzeit	330
Hemau,	Seit 09/2017 Ständige Präsenz (24/7)	2	150
Amberg	Ab 01.11.2017 Präsenz außerhalb der Dienstzeit	2	200

\* „Präsenz außerhalb der Dienstzeit“ bedeutet, dass der Sicherheitsdienst in der Regel um 16:00 Uhr seinen Dienst beginnt und bis um 7:00 Uhr am nächsten Morgen bleibt. Auch bei diesen Unterkünften ist der Sicherheitsdienst am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden präsent.

\*\* theoretisch verfügbare Plätze in der Einrichtung zur Belegung.

41. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund der dpa-Berichterstattung der vergangenen Woche frage ich die Staatsregierung, wie sich die Frauenanteile auf Ebene der Abteilungsleitung in den einzelnen Ressorts derzeit darstellen und welche Zielvorgaben die einzelnen Ressorts sich für den Frauenanteil auf der Ebene der Abteilungsleitung bis 2020 gegeben haben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Zahlen der dpa-Berichterstattung stammen nicht vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Die Daten sind auch nicht dem Fünften Bericht der Staatsregierung über die Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern entnommen.

Nach dem Fünften Gleichstellungsbericht lagen die Frauenanteile in Führungspositionen ab Referatsleitung aufwärts in den obersten Dienstbehörden im Jahr 2012 zwischen 13 Prozent und 35 Prozent. Gegenüber 2007 ist der Frauenanteil in Führungspositionen in den obersten Dienstbehörden in nahezu allen Ressorts gestiegen. Insgesamt werden 37,4 Prozent der Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern von Frauen ausgeübt. Das ist mehr als eine Verdoppelung seit 1997 mit 15,7 Prozent.

#### Zielvorgaben:

Entsprechend des Ministerratsbeschlusses vom 08.03.2016 haben alle Ressorts eigenverantwortlich ressortspezifische Zielvorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen bis Ende 2020 entwickelt. Diese wurden am 21.02.2017 dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes vorgestellt. Führungspositionen sind dabei jeweils die drei oberen Führungsebenen insgesamt (ab Referatsleiterebene). Die Frage nach Zielvorgaben speziell für die Abteilungsleiterebene kann daher nicht beantwortet werden.

Die Ressorts haben sich dabei für zwei verschiedene Ansätze entschieden:

- zum einen prozentuale Vorgaben für einen bis Ende 2020 zu erreichenden Anteil von Frauen in Führungspositionen,
- zum anderen Vorgaben in Form eines Kaskadenmodells.

Die Staatskanzlei, das Sozial- und das Justizressort haben sich für einen konkreten Prozentanteil entschieden. Die Vorgaben liegen zwischen 36 und 40 Prozent. Diese Zielvorgaben sollen für den jeweiligen Geschäftsbereich insgesamt erreicht werden.

Die übrigen Ressorts verfolgen die Erhöhung des Frauenanteils in Form eines Kaskadenmodells. Diese Zielvorgabe existiert in zwei Ausprägungen:

- In einer Variante soll die Besetzung der freiwerdenden Führungspositionen entsprechend dem Frauenanteil im Besetzungspool erfolgen. Dieser wird zum Teil entsprechend dem Anteil der Frauen in der darunterliegenden Ebene bestimmt, zum Teil entsprechend dem Frauenanteil an der Gruppe, die für die zu besetzende Führungsposition als relevant angesehen wird.
- In der zweiten Variante wird der Frauenanteil im Bewerberpool als Ziel für die in der nächsthöheren Ebene zu besetzenden Stellen zugrunde gelegt.

Die Vorgaben sollen bis 2020 erreicht werden, die Umsetzung wird 2021 dem Landtag berichtet.

42. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen haben eine Seniorinnen- und Seniorenvertretung in Form eines Seniorinnen- und Seniorenrats oder Seniorinnen- und Seniorenbeirats, wie viele bayerische Kommunen haben eine Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten und wie viele bayerische Kommunen haben keine der genannten Seniorinnen- und Seniorenvertretungen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Mit Beschluss vom 11.02.2015 (Drs. 17/5269) wurde die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen einer landesweiten Abfrage das Vorhandensein von Seniorenbeiräten, Seniorenbeauftragten und Seniorenvertretungen von Städten, Gemeinden und Landkreisen in ganz Bayern zu ermitteln. Über das Ergebnis der Abfrage hat die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, am 09.09.2015 wie folgt berichtet:

1. Zusammengefasst für ganz Bayern haben sich alle 71 Landkreise an der Abfrage beteiligt. In 18 Landkreisen gibt es eine durch den Landkreis bestimmte oder durch die Bürgerinnen und Bürger gewählte Seniorenvertretung in Form eines Seniorenrats oder Seniorenbeirats, 42 Landkreise haben eine vom Landkreis berufene (haupt- oder ehrenamtliche) Seniorenbeauftragte bzw. einen vom Landkreis berufenen (haupt- oder ehrenamtlichen) Seniorenbeauftragten. 19 Landkreise haben keine Seniorenvertretung oder Seniorenbeauftragte bzw. Seniorenbeauftragten. 8 Landkreise haben beide Formen einer Seniorenvertretung.
2. Die 25 kreisfreien Städte haben sich alle an der Abfrage beteiligt. Alle kreisfreien Städte haben eine Form der Interessensvertretung für ältere Menschen. In 24 kreisfreien Städten gibt es eine Seniorenvertretung in Form eines Seniorenrats oder Seniorenbeirats. 12 kreisfreie Städte haben eine Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorenbeauftragten. 11 kreisfreie Städte haben damit beide Formen einer Seniorenvertretung.
3. Von insgesamt 2.031 kreisangehörigen Gemeinden haben sich 1.952 Gemeinden (96 Prozent) an der Abfrage beteiligt. Davon haben 285 Gemeinden eine Seniorenvertretung in Form eines Seniorenrats oder Seniorenbeirats und 1.461 Gemeinden eine Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorenbeauftragten. 190 Gemeinden haben beides. In 396 Gemeinden gibt es keine Form der Seniorenvertretung oder Seniorenbeauftragte bzw. Seniorenbeauftragten.

Neuere Erkenntnisse liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor.

43. Abgeordneter  
**Georg Rosenthal**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Unterkünfte für Asylbewerberinnen und -bewerber in Bayern mit Zugangsmöglichkeiten zur Internetnutzung für Bewohnerinnen und Bewohner ausgestattet sind (mit der Bitte um Auflistung nach jeweiliger Unterkunft und nach WLAN bzw. nach Anzahl der Kabelanschlüsse pro Wohneinheit), weil in einigen Gemeinschaftsunterkünften den Bewohnerinnen und Bewohnern weder WLAN noch Kabelanschlüsse für die Nutzung des Internets zur Verfügung stehen, was insbesondere für Schülerinnen bzw. Schüler und Auszubildende, die das Internet zur Informationsbeschaffung und für Hausaufgaben benötigen, sehr nachteilig ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) richtet sich nach § 3 AsylbLG. Die Leistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus dem notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums sowie dem persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des sog. soziokulturellen Existenzminimums.

Die Art der Leistungsgewährung ist abhängig von der Art der Unterbringung. In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylgesetzes (AsylG) werden vorrangig Sachleistungen erbracht, während im Bereich der Anschlussunterbringung grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung gilt.

In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

In Aufnahmeeinrichtungen wird der entsprechende Teil des persönlichen Bedarfs durch die Bereitstellung von WLAN gedeckt. In den Anschlussunterkünften, in denen WLAN nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Deckung des entsprechenden Bedarfs durch Geldleistung. Es stehen auch den Schülerinnen bzw. Schülern und Auszubildenden in den Gemeinschaftsunterkünften ohne Zugangsmöglichkeiten zur Internetnutzung somit finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Nutzung des Internets selbst zu finanzieren.

44. Abgeordneter  
**Dr. Paul Wengert**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele gerontopsychiatrisch Erkrankte mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten sind seit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in den bayerischen Bezirkskrankenhäusern untergebracht und können nicht in Seniorenheime (zurück-)verlegt werden, weil dort die spezialisierte Versorgung nicht mehr möglich ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

45. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe haben nach ihrer Auffassung das Ende des Aufwärtstrends bei der Anmeldezahl der Ausbildung zum Pflegeberuf verursacht (im Ausbildungsjahr 2014/2015 haben bundesweit 61.800 Jugendliche eine Ausbildung in der Pflege begonnen, im Vorjahr waren es noch rund 500 Auszubildende mehr), geht die Staatsregierung davon aus, dass sich diese ungünstige Entwicklung vor dem Hintergrund der dramatischen demografischen Entwicklung noch verschärfen wird und welche konkreten Maßnahmen hat sie in Bayern bereits ergriffen und plant sie zukünftig, um diesem negativen Trend entgegenzuwirken?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern konnten die Schülerzahlen in der Altenpflege seit 1999 erfreulicherweise um über 30 Prozent gesteigert werden. Die im Jahr 2015 abgeschlossenen Ausbildungen zum Altenpfleger bzw. zur Altenpflegerin haben sich im Vergleich zum Jahr 2006 in Bayern annähernd verdoppelt. Ob eine Abnahme der bundesweiten Schülerzahlen um rund 0,8 Prozent eine Umkehr des positiven Trends der vergangenen Jahre bedeutet, kann nicht verlässlich beurteilt werden. Der demografische Wandel stellt die Gesellschaft in allen Bereich – einschließlich der Pflege – vor Herausforderungen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege setzt sich seit 2014 im Rahmen eines 5-Punkte-Plans Ausbildung, zum Beispiel mit der „HERZWERKER“-Kampagne, dafür ein, dass mehr Fachkräfte für die Pflege gewonnen werden können. Zudem besteht ein Projekt zur sozialpädagogischen Begleitung von Schülerinnen und Schülern in der Altenpflege zur Verringerung von Ausbildungsabbrüchen, und es wurde ein Projekt zur Senkung der Bürokratie in Altenpflegeeinrichtungen durchgeführt. Entscheidende Bausteine auf dem Weg zur Reduktion des Fachkräftemangels sind eine Verbesserung des Images und der Attraktivität des Berufsbildes. Mit der im Sommer 2017 auf Bundesebene verabschiedeten Pflegeberufereform ist beabsichtigt, den Berufsstand weiter aufzuwerten und mehr Nachwuchs zu gewinnen, auch unter dem Aspekt der hochschulischen Ausbildung. Das Pflegeberufegesetz ermöglicht einen Einstieg in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Ein generalistisches Berufsbild unterstützt dabei die Bemühungen um eine personenzentrierte Versorgung, da nicht mehr die Versorgungsform (Krankenpflege oder Altenpflege) im Vordergrund steht, sondern die konkreten Bedürfnisse des Betroffenen.

46. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Bundesärztekammer und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie, Gesamtnovelle 2017) reformiert haben und mit dieser Novelle u. a. sichergestellt werden soll, dass homo- und bisexuelle Männer nicht mehr vom Blutspenden ausgeschlossen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen sie die Richtlinie in Bayern umgesetzt hat, welche Beschränkungen beim Blut- und Knochenmarkspenden für homo- und bisexuelle Männer sowie Trans-Personen aktuell gelten und bei welchen medizinischen Behandlungen andere Regelungen für homo-, bisexuelle sowie Trans-Personen gelten?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Für die Herstellung und Anwendung von Blutprodukten stellt die Bundesärztekammer gemeinsam mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik in Richtlinien fest. Am 07.08.2017 wurde die aktuelle Version der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie), Gesamtnovelle 2017“ veröffentlicht. Es wurden die Spenderauswahlkriterien erneut mit den europäischen Vorgaben abgeglichen und den aktuellen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Nach der aktuell gültigen Richtlinie Hämotherapie sind u. a. zeitlich begrenzt Personen von der Spende zurückzustellen,

- deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten wie HBV, HCV oder HIV birgt, für zwölf Monate:
  - heterosexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten, z. B. Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern,
  - Personen, die Sexualverkehr gegen Geld oder andere Leistungen (z. B. Drogen) anbieten (männliche und weibliche Sexarbeiter),
  - Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM),
  - transsexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten.
- nach Sexualverkehr mit einer der vorgenannten Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko für HBV, HCV und/oder HIV für vier Monate.

Somit sind seit Inkrafttreten der neuen Richtlinie u.a. Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben, und transsexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten nicht mehr dauerhaft von der Blutspende ausgeschlossen und können zwölf Monate nach ihrem letzten Sexualverkehr zur Spende zugelassen werden.

Die Richtlinie der Bundesärztekammer basiert auf einer gesetzlichen Grundlage, die insbesondere den Inhalt, Umfang und das Verfahren einschließlich der Beteiligung von Institutionen oder Personen vorschreibt. Sie stellt eine abstrakte Handlungsanweisung dar, die den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegelt. Die Einhaltung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn diese Richtlinie beachtet wird. Konkrete Maßnahmen der Staatsregierung zur Umsetzung der Richtlinie in Bayern sind somit nicht erforderlich.

Zur Frage der „Beschränkungen beim Knochenmarkspenden“ wird ergänzend u.a. auf die Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen verwiesen.

Bei medizinischen Behandlungen gelten die gleichen Regelungen für alle Patientinnen und Patienten, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung. So sind beispielsweise Personen nach einer Endoskopie mit flexiblen Instrumenten sowie Katheteranwendungen (mit Ausnahme von Einmalkathetern), nach einer Akupunktur (falls diese nicht mit Einmalnadeln durchgeführt wurde) und nach Tätowierungen sowie anderen kosmetischen Eingriffen von einer Spende zeitlich für vier Monate zurückzustellen. Bei Einschränkungen aufgrund medizinischer Behandlungen wird nicht zwischen hetero-, homo-, bisexuellen sowie transsexuellen Personen unterschieden.

47. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Im Hinblick auf die Berichterstattung der „Main-Post“ zu den Artikeln „Es droht ein Hausärzte-Notstand“, „Man kann die Hausärzte nicht herbeizaubern“ (27.07.2017) und „285 Bürger gegen Ärztenotstand“ (16.08.2017) frage ich die Staatsregierung, wie sie die ambulante medizinische Versorgungssituation in den einzelnen Versorgungsbezirken Unterfrankens mit Blick auf den Generationenwechsel in nächsten zehn Jahre einschätzt und in welchen Versorgungsbezirken es zu welchen Problemen für eine guten ambulante medizinischen Versorgung kommen kann?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Da die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist, stehen der Staatsregierung keine eigenen Daten zur Versorgungssituation zur Verfügung. Die folgenden Angaben beruhen insoweit auf den Daten der KVB.

Derzeit befindet sich die ambulante vertragsärztliche Versorgung in ganz Bayern auf einem sehr hohen Niveau. Auch in Unterfranken ist die ambulante ärztliche Versorgung nahezu ausschließlich von Regel- und Überversorgung geprägt.

In der hausärztlichen Versorgung wird der Regierungsbezirk Unterfranken derzeit in 27 Planungsbereichen beplant. In acht der Planungsbereiche bestehen bei Regelversorgung noch insgesamt 28,5 Niederlassungsmöglichkeiten, während die übrigen 19 Planungsbereiche bei Versorgungsgraden von über 110 Prozent als überversorgt gelten und daher für weitere Niederlassungen gesperrt sind.

Mit Beschluss des Landesausschusses vom 26.11.2015 wurde für die Hausärzte in der Planungsregion Lohr am Main erstmals drohende Unterversorgung festgestellt. Die Feststellung drohender Unterversorgung stellt – ausgehend von aktuell bestehender Regelversorgung – eine Prognose über die zukünftige Entwicklung der Versorgungssituation in einem Planungsbereich unter den derzeit bestehenden Bedingungen und tatsächlich vorhandenen Strukturen dar. Anhand dieser Prognose wird ein drei Jahre in der Zukunft liegender Versorgungsgrad simuliert. Die Prognose wird halbjährlich unter Einbeziehung aller zwischenzeitlichen Änderungen neu erstellt. Bei letztmaliger Überprüfung stellte der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 01.06.2017 fest, dass die drohende Unterversorgung aktuell fortbesteht; der zuletzt ermittelte Versorgungsgrad liegt im Planungsbereich Lohr am Main bei 97,4 Prozent.

Den Angaben des Versorgungsatlas Hausärzte der KVB mit Stand 10.08.2017 lässt sich entnehmen, dass das Durchschnittsalter der Hausärzte in Unterfranken bei 56,0 Jahren liegt. Damit liegt das Durchschnittsalter der unterfränkischen Hausärzte etwas über dem Bayerndurchschnitt von 55,1 Jahren. Die Zahl der Ärzte, die 60 Jahre und älter sind, liegt in Unterfranken bei 38,5 Prozent, bayernweit liegt die Zahl bei 34,8 Prozent. Die Planungsregionen Mellrichstadt sowie Schweinfurt Süd weisen dabei das höchste Durchschnittsalter in der Gruppe der Hausärzte mit 61,4 Jahren auf, während im Planungsbereich Ochsenfurt das Durchschnittsalter der Hausärzte bei 50,5 Jahren liegt.

Detaillierte Angaben und Daten über die regionalen Versorgungssituationen, die Altersstruktur der Hausärzte sowie die räumliche Verteilung der Arztpraxen innerhalb der Planungsbereiche in Bay-

ern stehen im Versorgungsatlas Hausärzte auf der Internetseite der KVB frei zugänglich zur Verfügung ([https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/UeberUns/Versorgung/KVB-Versorgungsatlas\\_Hausaerzte.pdf](https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/UeberUns/Versorgung/KVB-Versorgungsatlas_Hausaerzte.pdf)). Entsprechende Versorgungsatlantenteile stellt die KVB auch für alle anderen Arztgruppen bereit.

Im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung auf drohende Unterversorgung in den einzelnen Planungsbereichen werden diese Altersstrukturdaten in die prognostische Betrachtung eingestellt und im Rahmen der regionalen Versorgungssituation berücksichtigt. Weitergehende Prognosen über künftige Entwicklungen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung sind der Staatsregierung nicht möglich, da jeder Vertragsarzt über den Zeitpunkt der Beendigung seiner Praxistätigkeit individuell entscheidet und daher lediglich eine Näherung über Altersdurchschnittswerte und dem Anteil der Ärztinnen und Ärzte über 60 Jahren möglich ist.

48. Abgeordneter  
**Harry Scheuenstuhl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist in Bayern der Anteil an Personen, für die gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) eine Influenza-Impfung empfohlen wird, für die die gesetzliche Krankenkassenversicherung aber nur die Kosten für einen trivalenten Impfstoff übernimmt und wie hoch die Mehrkosten für einen tetravalenten Impfstoff pro Patient wären?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil an Personen ist, für die gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) eine Influenzaimpfung empfohlen wird, für die die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aber nur die Kosten für einen trivalenten Impfstoff übernimmt, und wie hoch die Mehrkosten für einen tetravalenten Impfstoff pro Patient wären.

Fachlich ist dazu anzumerken, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) bislang weder die trivalente noch die tetravalente Grippeimpfung präferenziell empfiehlt. Die in der Fragestellung erwähnte Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA bestimmt für Versicherte der GKV gemäß § 20i Abs. 1 S. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) die Art und Einzelheiten der Leistungen für Schutzimpfungen auf Grundlage der Empfehlungen der STIKO.